

2. Literatur

2.1. Begriffserklärungen

2.1.1. Ausbildung

Die Ausbildung ist ein abgeschlossener Zeitabschnitt, in dem der Student der Veterinärmedizin zu einem Tierarzt ausgebildet wird. Mit der Approbation erhält der Tierarzt die Erlaubnis zur Ausübung seines Berufes durch die zuständige Behörde. Er darf sofort nach Erhalt der Approbation praktisch tätig werden, auch in eigener Praxis.

Gemäß der Verordnung zur Approbation von Tierärztinnen und Tierärzten sowie zur Änderung anderer approbationsrechtlicher Vorschriften, erlassen am 10. November 1999 (BGBl, 1999, Teil I Nr. 50, S. 2162-2177) ist die tierärztliche Ausbildung gegliedert in ein Studium der Veterinärmedizin von mindestens viereinhalb Jahren an einer veterinärmedizinischen Fakultät oder an einem veterinärmedizinischen Fachbereich einer Universität oder an einer (Tierärztlichen) Hochschule mit 3850 Stunden Pflichtlehr- und Wahlpflichtveranstaltungen, einem praktischen Studienteil und den Prüfungen.

Der praktische Studienteil mit 1170 Stunden gliedert sich wie folgt:

- 70 Stunden in mindestens 2 Wochen über Landwirtschaft, Tierzucht und Tierhaltung,
- 150 Stunden in mindestens 4 Wochen in der kurativen Praxis einer Tierärztin, eines Tierarztes oder in einer unter tierärztlicher Leitung stehenden Tierklinik,
- 75 Stunden in mindestens 3 Wochen in der Hygienekontrolle bei einer für die Hygieneüberwachung in Schlacht- oder Lebensmittelbetrieben zuständigen Behörde unter Aufsicht einer Tierärztin oder eines Tierarztes,
- 100 Stunden in mindestens 3 Wochen in der Schlachttier- und Fleischuntersuchung bei einer für die Schlachttier- und Fleischuntersuchung in einem Schlachthof zuständigen Behörde unter Aufsicht einer Tierärztin oder eines Tierarztes,
- 75 Stunden in mindestens 2 Wochen in der Überwachung und Untersuchung von Lebensmitteln,
- 700 Stunden in mindestens 4 Monaten in der kurativen Praxis einer Tierärztin, eines Tierarztes oder in einer unter tierärztlicher Leitung stehenden Tierklinik oder ein Wahlpraktikum.

Gegenüber der vorherigen Rechtsvorschrift für das veterinärmedizinische Studium der Approbationsordnung für Tierärzte (Tappo) vom 22.04.1986 (BGBl, 1986, Teil 1, S.

600 - 625) hat sich die Neuordnung der Praktika zum Positiven für die Lebensmittelhygiene entwickelt. So war in der alten Approbationsordnung nur ein fleischhygienisches Praktikum von 6 Wochen Dauer an einem Schlachthof gefordert.

Die Prüfungen teilen sich in die Tierärztliche Vorprüfung, welche in 2 Abschnitten abzulegen ist und in die Tierärztliche Prüfung, die in 3 Abschnitten abzulegen ist, auf. Die Regelstudienzeit betrug 5 Jahre und 6 Monate.

Eine weitere Neuheit der Approbationsordnung vom 12.11.1999 ist die Einführung der Querschnittsfächer Klinik und Lebensmittel im 8. und 9. Semester. Im Querschnittsfach Lebensmittel soll der Student auf Grundlage des vorangegangenen Studiums an praxisrelevante Inhalte und Aufgaben der Tierärzte im Bereich der Lebensmittelhygiene von Gewinnung bis Verkauf der Lebensmittel herangeführt werden. Die Studierenden sollen dabei Gelegenheit erhalten, die Ursachen und Wirkungen von Risiken und Fehlern bei der Lebensmittelproduktion kennen zu lernen und kritische Kontrollpunkte zu erkennen und zu bewerten.

Diese Querschnittsfächer bieten einen ersten Schritt dahingehend, den zukünftigen Tierärzten mögliche Spezialisierungsrichtungen aufzuzeigen.

Die Ausbildung wird im europäischen Raum durch die Richtlinie 78/1027/EWG des Rates vom 18. Dezember 1978 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Tätigkeit des Tierarztes geregelt (Abl. Nr.: L 362 vom 23.12.1978, S. 007 - 009). Artikel 1 Absatz 1 dieser Richtlinie bestimmt, welche Kenntnisse und Erfahrungen ein Tierarzt im Verlaufe seiner Ausbildungszeit erworben haben muss, unter anderem auch Kenntnisse in Bezug auf die Hygiene und die Technologie bei der Gewinnung, der Herstellung und des Inverkehrbringens von Lebensmitteln tierischer Herkunft, sowie Kenntnisse in Bezug auf die Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend die tierärztlichen Gebiete. Absatz 2 des Artikel 1 beschreibt die Zugangsvoraussetzungen für das tiermedizinische Studium und die vorgeschriebene Länge des Studiums von mindestens 5 Jahren in Vollzeit an einer anerkannten Hochschule oder Universität. Artikel 2 der Richtlinie besagt, dass Artikel 1 auch für angestellte Tierärzte gilt. In Artikel 3 werden die Mitgliedsstaaten dazu aufgefordert, die vorliegende Richtlinie innerhalb von 2 Jahren umzusetzen und der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften

mitzuteilen, die sie auf diesem Gebiet erlassen. Im Anhang dieser Richtlinie findet sich ein Studienprogramm für Tierärzte, in dem die einzelnen zu absolvierenden Fächer aufgezählt und in 4 Gruppen eingeteilt werden.

Mit der Richtlinie 78/1026/EWG des Rates vom 18.12.1978 für die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstiger Befähigungsnachweise des Tierarztes und für Maßnahmen zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des Niederlassungsrechts und des Rechts auf freien Dienstleistungsverkehr (Abl. L 362 23.12.78, S.1) wird die gegenseitige Anerkennung der tierärztlichen Ausbildung in Europa bestimmt, wenn die Ausbildung im Sinne der Richtlinie 78/1027/ EWG (s.o.) erfolgte.

2.1.2. Fortbildung

Fortbildung ist die stetige Auffrischung des in der Ausbildung erworbenen Wissens, um den aktuellen Stand der Bildung zu erhalten.

Jeder Tierarzt in Deutschland ist durch die Berufsordnungen der jeweiligen Landestierärztekammern basierend auf der Berufsordnung der Deutschen Tierärzteschaft e.V. (DTBl. 39, S. 264 - 268) zur Fortbildung verpflichtet und er hat auf Antrag der zuständigen Tierärztekammer nachzuweisen, dass er der Fortbildungsverpflichtung nachgekommen ist. Die Fortbildung erfolgt nach Erhalt der Approbation in Form von Fortbildungsveranstaltungen, welche durch verschiedene Träger (ATF, DVG, Tierärztekammern, Hochschulen, Gemeindeverbände) organisiert werden. Zur Fortbildung zählt auch das Studium von Büchern und Fachzeitschriften, sowie die Nutzung von Lehrfilmen. Die Fortbildung dient dem Tierarzt dazu, mit der Entwicklung in der Tiermedizin mitzuhalten und den gestiegenen Anforderungen des tierärztlichen Berufes gerecht zu werden.

2.1.2. Weiterbildung

Weiterbildung ist die Erweiterung des Wissens nach einer abgeschlossenen Ausbildung, mit dem Ziel eine höhere Qualifikation und Spezialisierung zu erlangen, welche sich dann auch in der Berufsbezeichnung niederschlägt.

Weiterbildung als drittes Element der Bildung ist die für jeden notwendige Fortsetzung der grundlegenden Bildung in Schule, Berufsausbildung und Hochschule im Prozess des

lebenslangen Lernens. Die Weiterbildung hat es mit erwachsenen und erfahrenen Lernenden zu tun, die in der Berufswelt tätig sind oder aus dieser kommen, deshalb eignet sie sich in besonderer Weise für die Kooperation zwischen Bildung und Gesellschaft im Allgemeinen und zwischen Bildung und Wirtschaft im Besonderen. Die grundlegenden Bildungsgänge (Ausbildung) sollten die Eckwerte und Orientierungsstrukturen des Wissens bilden und eine breit einsetzbare Fähigkeit zum Lernen entwickeln, während die Angebote der Weiterbildung für den Arbeitsmarkt und die Berufswelt typischerweise in enger Zusammenarbeit mit potentiellen Arbeitgebern in Wirtschaft und Gesellschaft erarbeitet werden (MEYER, 1999).

Geregelt wird die gesamte Aus- und Weiterbildung durch Gesetze. Das in diesem Zusammenhang wichtigste Gesetz ist das Gesetz über die Berufsvertretung, die Berufsausübung, die Weiterbildung und die Berufsgerichtbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Apotheker (Heilberufsgesetz) vom 10.11.1954 (GVBl. I 1954, S 309 ff). Dieses Gesetz gibt es für jedes Bundesland. Im 5. Abschnitt „Die Weiterbildung“ wird die Verantwortung für die Weiterbildung der Kammerangehörigen an die Kammern weitergegeben. Durch die Weiterbildung erwirbt man Gebietsbezeichnungen, Teilgebietsbezeichnungen und Zusatzbezeichnungen. In dem Heilberufsgesetz ist die Weiterbildungszeit geregelt (mindestens 3 Jahre). Zur Weiterbildung ermächtigte Kammerangehörige übernehmen die Weiterbildung. Eine Prüfung soll bei Gebiets- und Teilgebietsbezeichnungen in mündlicher Form durch einen Prüfungsausschuss durchgeführt werden. Bei Zusatzbezeichnungen reichen vorgelegte Zeugnisse und Nachweise. Die Weiterbildung soll durch Zeugnisse nachgewiesen werden. Wer eine Gebiets- oder Teilgebietsbezeichnung führt, darf auf diesem Gebiet oder Teilgebiet tätig werden und darf nur durch einen Kollegen vertreten werden, welcher die gleiche Gebiets- oder Teilgebietsbezeichnung führt. In den anderen Tätigkeitsbereichen der Tiermedizin darf ein Fachtierarzt selbstverständlich auch tätig sein. Die Einzelheiten sind durch eine, durch die jeweilige Kammer zu erlassende Weiterbildungsordnung geregelt. Diese Weiterbildungsordnung bedarf der Zustimmung der jeweiligen Aufsichtsbehörde (Tabelle 1).

Tabelle 1: Zuständige Behörden für die Zustimmung zur Weiterbildungsordnung der Bundesländer

Bundesland	Zuständige Behörde
Bayern	Staatsministerium des Inneren
Baden - Württemberg	Ministerium Ländlicher Raum
Berlin	Senatsverwaltung für Gesundheit
Brandenburg	Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Hamburg	Behörde für Arbeit, Gesundheit und Soziales
Hessen	Ministerium für Frauen, Arbeit und Sozialordnung
Niedersachsen	Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Nordrhein - Westfalen	Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Mecklenburg - Vorpommern	Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Rheinland - Pfalz	Ministerium für Umwelt
Saarland	Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung
Sachsen	Sächsisches Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Familie
Sachsen - Anhalt	Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Schleswig - Holstein	Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Thüringen	Ministerium für Soziales und Gesundheit

Die Weiterbildungsordnungen der Tierärztekammern haben folgenden Inhalt:

1. der Inhalt und Umfang der Gebiete, Teilgebiete und Bereiche, auf die sich die Bezeichnungen bezieht,
2. die Bestimmung und Aufhebung von Bezeichnungen,
3. die Grundsätze für die Anerkennung von Bezeichnungen auf Antrag von Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedsstaates der EU oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum,
4. die Festlegung der verwandten Gebiete, deren Bezeichnungen nebeneinander geführt werden dürfen,
5. der Inhalt und die Mindestdauer der Weiterbildung, insbesondere, soweit dies für eine sachgemäße Durchführung erforderlich ist,
6. Inhalt, Dauer und Reihenfolge der einzelnen Weiterbildungsabschnitte sowie Dauer und besondere Anforderungen der verlängerten Weiterbildung, wenn eine Prüfung nicht bestanden wird,
7. die Voraussetzungen für die Ermächtigung von Kammerangehörigen zur Weiterbildung und für den Widerruf der Ermächtigung,

8. die Anforderungen, die an das Zeugnis der Weiterbildungsabschnitte zu stellen sind,
9. das Verfahren zur Erteilung der Anerkennung der Bezeichnung und das Nähere über die Prüfung,
10. das Verfahren zur Rücknahme der Anerkennung, wenn die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind.

Eine besondere Form der Weiterbildung ist das Aufbau- bzw. Promotionsstudium. Es beginnt nach dem Abschluss des Studiums und wird mit dem Erhalt des Akademischen Grades eines Doktors der Veterinärmedizin beendet.

2.1.4. Fachtierarzt

Der Fachtierarzt ist ein approbierter Tierarzt, welcher zur Ableistung einer bestimmten Weiterbildungszeit in einer zugelassenen Weiterbildungsstätte auf einem bestimmten Fachgebiet unter Anleitung eines zur Weiterbildung ermächtigten Fachtierarztes nach einer Weiterbildungsordnung tätig ist. In der Regel hat er seine Fähigkeiten in einem Prüfungsgespräch, in einer Prüfung und/oder in einer Abschlussarbeit vor einem Gremium der jeweiligen Landestierärztekammer dargelegt.

Die Weiterbildung zum Fachtierarzt liegt in der BRD in den Händen der Tierärztekammern der Bundesländer. Im Jahre 1963 gab es die ersten Überlegungen zur Schaffung eines Fachtierarztstitels. Auf dem „Deutschen Ärztetag 1962“ wurde beschlossen, die Bezeichnung praktischer Arzt durch eine Weiterbildung nach der Approbation zu schützen (Scheunemann, 1963). Was bei den Humanmedizinern als logische Konsequenz der weiteren Spezialisierung und der rasanten Fortschritte in der Medizin gesehen wurde, durfte bei den Veterinärmedizinern auch nicht auf taube Ohren stoßen.

Wer eine Gebietsbezeichnung führt, darf grundsätzlich nur in diesem Gebiet, wer eine Teilgebietsbezeichnung führt, darf im wesentlichen nur in diesem Teilgebiet tätig werden. Wer eine Gebiets-, Teilgebiets-, oder Zusatzbezeichnung auf dem Praxisschild führt, muß auf diesem Gebiet, Teilgebiet oder Bereich auch tätig sein. Die Befugnis eines weitergebildeten Tierarztes als praktizierender Tierarzt tätig zu sein, bleibt unberührt, wenn der Tierarzt die Bezeichnung „praktischer Tierarzt“ führen darf und auch führt. Der Fachtierarztstitel dient dem Tierarzt zur beruflichen Weiterentwicklung, aber er kann

auch bei gutachterlichen Tätigkeiten und bei Beraterfunktionen zum Nachweis der Fachkenntnis wichtig sein.

Bei der Durchsicht von Stellenanzeigen im „Deutschen Tierärzteblatt“ wurden innerhalb von 2 Jahren nur bei drei Stellenausschreibungen als wissenschaftlicher Mitarbeiter an einem staatlichen Institut der Fachtierarzttitle „gern gesehen“, jedoch nicht zwingend gefordert. Allein bei der Besetzung von höheren Professuren an Universitäten (C3, C4) wird er vorausgesetzt. Dies zeigt leider, dass der Fachtierarzttitle nicht oder noch nicht als Qualifikationskriterium anerkannt ist.

Im Jahre 2000 gibt es 42 verschiedene Fachtierarztbezeichnungen, davon 4 für den lebensmittelhygienischen Bereich, weiterhin 19 Zusatzbezeichnungen, davon eine für den lebensmittelhygienischen Bereich und 20 Teilgebietsbezeichnungen, davon 3 im lebensmittelhygienischen Bereich. (Tabellen 2, 3 und 4)

Die Zusatzbezeichnung Tierarzt für Hygieneberatung im Lebensmittelbereich gibt es in Berlin. In Baden-Württemberg ist in eine Weiterbildungszeit von 2 Jahren vorgesehen, wobei in Berlin keine Weiterbildungszeit vorgeschrieben ist. Der Bewerber muss die vorgeschriebenen Kurse besuchen (Insgesamt 40 Stunden auf 5 Wochenenden verteilt) und danach eine Prüfung absolvieren.

Tabelle 2: Fachtierarztbezeichnungen und die Bundesländer, in denen sie erworben werden können, Stand November 2000 (Quelle: Deutsches Tierärzteblatt Bd. 19 bis 48).

Fachtierarzt für	Bayern	Baden-Württemberg	Berlin	Brandenburg	Hamburg	Hessen	Niedersachsen	Nordrhein-Westfalen	Mecklenburg-Vorpommern	Rheinland - Pfalz	Saarland	Sachsen	Sachsen-Anhalt	Schleswig-Holstein	Thüringen
Anatomie	X	X	X	X	X	X	X	X		X	X	X		X	X
Anaesthesiologie	X					X						X			X
Bakteriologie und Mykologie							X	X	X						X
Bienen	X				X					X	X	X			X
Biochemie												X			X
Chirurgie	X		X	X	X	X			X	X	X	X	X	X	X
Epidemiologie						X			X			X			X
Epizootiologie				X									X		
Fische	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Fleischhygiene	X	X						X							X
Fleischhygiene und Schlachthofwesen		X	X	X	X	X	X		X	X	X	X	X		
Geflügel, Wild-, Zier- und Zoovögel	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Informationstechnologie in der Tiermedizin	X		X		X	X	X	X		X	X	X	X		X
Immunologie und Serologie						X	X						X		X
Innere Medizin	X		X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X		X
Kleintiere	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Klinische Laboratoriumsdiagnostik	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Lebensmittel	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Mikrobiologie	X	X	X	X	X	X	X		X	X	X	X	X	X	
Milchhygiene	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Öffentliches Veterinärwesen	X	X	X	X	X	X		X	X	X	X	X	X	X	X
Parasitologie	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Pathologie	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Pferde	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Pharmakologie und Toxikologie	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Physiologie	X					X	X	X				X			X
Radiologie	X		X	X	X	X				X	X	X	X		X
Radiobiologie						X									
Rinder	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Schafe und Ziegen	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Schweine	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Tierärztliche Allgemeinpraxis	X	X		X	X	X			X	X	X	X	X	X	X
Tierernährung und Diätetik	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Tierhygiene	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Tierschutz	X				X	X	X			X	X	X	X	X	X
Tierzucht und Biotechnologie	X														
Tropenveterinärmedizin	X		X	X	X	X	X	X		X	X	X	X		
Verhaltenskunde	X	X	X	X	X	X	X			X	X	X	X		
Versuchstierkunde	X	X	X	X	X	X	X	X		X	X	X	X		X
Virologie				X				X	X		X	X	X		X
Zuchthygiene und Besamung	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Zoo-, Gehege- und Wildtiere	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X

Tabelle 3: Zusatzbezeichnungen und die Bundesländer, in denen sie erworben werden können, Stand November 2000 (Quelle: Deutsches Tierärzteblatt Bd.19-48)

Zusatzbezeichnungen	Bayern		Baden Württemberg		Berlin		Brandenburg		Hamburg		Hessen		Niedersachsen		Nordrhein Westfalen		Mecklenburg Vorpommern		Rheinland Pfalz		Saarland		Sachsen		Sachsen Anhalt		Schleswig Holstein		Thüringen	
Akupunktur	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	
Augenheilkunde	X	X		X	X	X		X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	
Betreuung von Pferdesportveranstaltungen	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	
Biologische Tiermedizin	X	X	X			X		X		X			X	X			X	X	X		X	X	X		X				X	
Dermatologie						X	X		X		X																		X	
Gentechnologie	X																													
Homöopathie	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	
Physikalische Therapie						X	X																				X			
Qualitäts- und Umweltmanagement im Lebensmittelbereich	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	
Röntgenologie und Sonographie														X																
Tauben und Ziervögel		X												X																
Tierärztliche Bestandsbetreuung und Qualitätssicherung im Erzeugerbetrieb – Schweine	X									X	X																X			
Tierärztliche Bestandsbetreuung und Qualitätssicherung im Erzeugerbetrieb – Rinder	X								X	X	X																X			
Tierarzt für Hygieneberatung im Lebensmittelbereich		X	X																											
Tiergesundheits- und Tierseuchenmanagement																							X	X					X	
Tierärztliche Informatik und Dokumentation				X																										
Tierschutz		X																											X	
Verhaltenstherapie	X	X			X		X	X		X	X																			
Zahnheilkunde	X	X		X	X	X		X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	
Zierfische	X																													

Tabelle 4: Teilgebietsbezeichnungen und die Bundesländer, in denen sie erworben werden können, Stand November 2000 (Quelle: Deutsches Tierärzteblatt Bd.19-48)

Teilgebietsbezeichnungen															
	Bayern	Baden Württemberg	Berlin	Brandenburg	Hamburg	Hessen	Niedersachsen	Nordrhein Westfalen	Mecklenburg Vorpommern	Rheinland Pfalz	Saarland	Sachsen	Sachsen Anhalt	Schleswig Holstein	Thüringen
Anästhesiologie					X										
Bakteriologische Lebensmitteluntersuchung												X			
Bakteriologie					X		X								
Chirurgie							X	X							
Dermatologie							X								
Einheimisches Wild							X								
Fleischhygiene und Schlachthofwesen							X								
Heimtiere und Ziervögel							X								
Immunologie und Serologie					X										
Innere Medizin							X	X							
Kardiologie beim Kleintier			X		X	X									
Lebensmitteltoxikologie							X								
Mykologie					X		X								
Orthopädie und orthopädische Chirurgie beim Pferd					X		X	X							
Ophthalmologie			X				X								
Reproduktionsmedizin							X								
Reptilienkrankheiten		X				X	X	X	X						
Virologie					X		X								
Zahnheilkunde							X								
Zootiere							X								

2.2. Die Weiterbildungsträger in der BRD

2.2.1. Deutsche Veterinärmedizinische Gesellschaft (DVG)

Am 1. und 2. Juni 1951 wurde in Wiesbaden auf der Tagung der Tierärztlichen Fakultäten und Hochschulen auf Antrag von Prof. Lerche aus Berlin die „Wissenschaftliche Vereinigung Deutscher Tierärzte“ mit Sitz in Gießen gegründet. Auf einem weiteren Fakultätentag am 10. und 11. Oktober 1952 in Bad Kissingen wurde der Vereinigung der von Professor Völker aus Hannover vorgeschlagene Name „Deutsche Veterinärmedizinische Gesellschaft“ gegeben.

Die Aufgaben der Gesellschaft sind die Förderung der Veterinärwissenschaft und die Verbreitung neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse. Durch enge Kontakte und Erfahrungsaustausch sollen die tierärztlichen Wissenschaftler angeregt, durch direkte Vermittlung des neuesten Standes der Wissenschaft die gesamte Tierärzteschaft schnell und ausführlich informiert werden.

Seit 1953 gibt es 6 Arbeitsgebiete, so auch eines für Lebensmittelhygiene, welches sich wiederum in 4 Fachgruppen teilte (1. Fleischhygiene und Schlachthofkunde, 2. Hygiene und Qualitätsbeurteilung der von Tieren stammenden Lebensmittel, 3. Hygiene und Qualitätsbeurteilung der Milch, 4. Lebensmittelrecht). Die DVG wirkte an der Anerkennung des Fachtierarzttitels beratend mit (ENDERLE, 1972).

Zur Fortbildung der Tierärzte werden Symposien, Tagungen und Kongresse abgehalten. Für Weiterbildungsveranstaltungen anderer Träger sollen aus den Reihen der DVG Redner benannt werden.

2.2.2. Akademie für Tierärztliche Fortbildung (ATF)

Die ATF ist die Fortbildungsorganisation der Deutschen Tierärzteschaft e.V., der Gemeinschaft der Tierärztekammern der Länder und der tierärztlichen Berufsvereinigungen in der BRD. Sie wurde am 30.09.1972 in Wiesbaden auf dem 10. Deutschen Tierärztetag gegründet. Die Gründungsmitglieder und Initiatoren waren Dr. Hellmuth Schulz, Dr. Gerhard Gerweck, Dr. Karl Walter Hauser, Prof. Dr. Anton Mayr, Prof. Dr. Wilhelm Schulze, Dr. Klaus Siegert, Dr. Kurt Rupprecht, Prof. Dr. Helmuth Scheunemann, Dr. Horst Hagenlocher und Prof. Dr. Preuß.

Die ATF richtet Fortbildungsveranstaltungen aus, koordiniert Veranstaltungen, fördert sie finanziell und entwickelt Fortbildungsprogramme. Besondere Fachgruppen werden nach Bedarf gebildet. Seinerzeit gab es Fachgruppen für Tierschutz, Naturheilkunde sowie Tierernährung und Diätetik, in den 90'er Jahren gab es 31 Fachgruppen. Mit der ATF - Mitgliedschaft besteht die Pflicht zur Fortbildung. In den 70'er Jahren waren es 20 Stunden, später in den 80'er Jahren 40 Stunden Pflichtfortbildung im Jahr.

In der Fortbildung widmet sich die ATF vorrangig berufspolitischen Schwerpunkten, neuen Wissensgebieten und solchen Bereichen, bei denen aus finanziellen oder anderen Gründen die Gefahr bestehen würde, dass Fortbildung zu kurz kommen könnte.

Die wichtigste Aufgabe der ATF liegt in der Koordination der Fortbildungsangebote von Deutscher Tierärzteschaft, Deutscher veterinärmedizinischer Gesellschaft (DVG), Bundesverband praktischer Tierärzte (BpT), und Bundesverband beamteter Tierärzte (BbT) (ROHJAHN, 1994).

2.2.3. Die Tierärztekammern

Durch die Bundestierärztekammer und Landestierärztekammern wurde der Fachtierarzttitel geschaffen. Die Tierärztekammern haben die Aufgabe, die Angleichung der bestehenden Weiterbildungsordnungen, der Zeiten und Inhalte der Weiterbildung zu koordinieren. Weitere wichtige Aufgaben sind die Erteilung der Weiterbildungsermächtigung für qualifizierte Fachtierärzte und die Zulassung der Weiterbildungsstätten.

2.2.4. Das Bundesgesundheitsamt (BGA)

Das BGA war eine zentrale Forschungseinrichtung der BRD auf dem Gebiet der öffentlichen Gesundheitspflege. Das Amt hatte den Auftrag, Gesundheitsrisiken zu erkennen, zu bewerten, im Rahmen seiner gesetzlichen Befugnisse einzudämmen und über Gesundheitsrisiken, auch aus der Umwelt, wissenschaftlich beratend tätig zu sein. Für den Bereich der Veterinärmedizin war das Institut für Veterinärmedizin (Robert v. Ostertag Institut) zuständig. Die aktuellen Forschungsberichte wurden in Berichten und Heften jährlich herausgegeben. Weiterhin führte dieses Institut auch Weiterbildungsveranstaltungen durch, welche besonders in Berlin auch für die

Weiterbildung zum Fachtierarzt anerkannt waren. Das BGA wurde 1994 aufgelöst und seine Aufgaben übernahm das Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin (BgVV).

2.2.5. Die tierärztlichen Ausbildungsstätten

Die Hochschulen sind in besonderer Weise an der Aus- und Weiterbildung der Tierärzte beteiligt. Am wichtigsten für die Weiterbildung ist das Aufbau- bzw. Promotionsstudium, welches für viele Bereiche der Veterinärmedizin im Anschluss an das reguläre Studium durchgeführt wird, für die Heranbildung von wissenschaftlichem Nachwuchs für den Eigenbedarf der Universitäten mit dem Ziel der Promotion. Dieser wissenschaftliche Nachwuchs wird auch in anderen Forschungseinrichtungen und der Industrie benötigt, da nur die Universitäten das Promotionsrecht besitzen. Die Promotion ist in den meisten Bundesländern Voraussetzung zur Zulassung für die Fachtierarztprüfung.

2.2.6. Sonstige Weiterbildungsträger

Weitere Weiterbildungsträger sind die Bundesforschungseinrichtungen, wie das Institut für Fleischforschung in Kulmbach und Landwirtschaftliche Forschungseinrichtungen. Ebenfalls als Weiterbildungsstätten und -träger dienen die Landesuntersuchungsämter, in denen ebenfalls einige Fachtierärzte tätig sind. Eine wichtige Rolle für die Weiterbildung spielten auch die Gemeindeverbände, sowie die Industrie (im speziellen die Pharmazie) und die Kliniken und Institute der Humanmedizin, sofern dort Fachtierärzte in leitenden Positionen tätig sind, welche für eine Anerkennung als Weiterbildungsstätte notwendig sind und die Weiterbildung leiten können.

2. 3. Die historische Entwicklung der Weiterbildung zum Fachtierarzt in der BRD

Fachtierarztordnungen gab es schon kurz nach dem 2. Weltkrieg. In Bayern erschien die erste Fachtierarztordnung am 07.06.1950 (Tabelle 4), genehmigt vom Bayerischen Innenminister aufgrund einer Verordnung des Bayerischen Staatsministeriums des Inneren über die Errichtung einer Tierärztekammer für den Staat Bayern (Bayr. GVBl. Nr. 12, S. 191) und des § 30 der Berufsordnung der Deutschen Tierärzte vom 17.03.1937 (DTBl 7/1937, Sonderbeilage zu Nr. 7 vom 1.4.37) sowie des § 4 der vorläufigen Berufsordnung der Bayerischen Landestierärztekammer vom 04.05.1947 (DTBl.1947, Sonderbeilage). Es gab damals 4 Fachtierarztbezeichnungen: Chirurgie, Innere Krankheiten, Kleintiere und Zuchtkrankheiten. Die Anerkennung erfolgte nicht durch Prüfung, sondern auf Antrag an die Tierärztekammer. Voraussetzung war eine besondere Ausbildung auf einem Spezialgebiet. 2 Jahre Praxis, 2 Jahre Weiterbildungszeit, die Promotion sowie 2 wissenschaftliche Fachveröffentlichungen waren zur Antragstellung notwendig.

In Baden Württemberg erschien die erste Fachtierarztordnung am 21.11.1963 (Tabelle 4), dort gab es den Fachtierarzt für Lebensmittelhygiene und Schlachthofwesen (diese Bezeichnung gab es ausschließlich in Baden Württemberg nur bis 1977). Vorher war die Weiterbildung der Tierärzte durch die jeweilige Berufsordnung der Länder geregelt. Voraussetzung für die Weiterbildung waren 2 Jahre praktische Tätigkeit und eine Weiterbildung von 3-4 Jahren, zusammen von 5 Jahren. Die Weiterbildungszeit sollte wie folgt aufgeteilt werden:

- a) 3 Jahre Tätigkeit auf dem Fachgebiet an einer Hochschule oder einem staatlich anerkannten Institut und einer einjährigen Tätigkeit in der praktischen Lebensmittelüberwachung ; oder
- b) 4 Jahre hauptberufliche Tätigkeit an öffentlichen Vieh- und Schlachthöfen unter Erbringen von Nachweisen besonderer Kenntnisse auf dem Gebiet der Fleischhygiene und des Schlachthofwesens gemäß besonderer Richtlinien (Anlage zur Fachtierarztordnung)
- c) Ferner waren die Befähigungsnachweise für den tierärztlichen Staatsdienst und für die Ausübung bakteriologischer Fleischuntersuchungen zu erbringen.

- d) Auf die unter a) aufgeführte 2-3 jährige Tätigkeit auf dem Fachgebiet an einer Hochschule oder einem staatlichen Institut konnten Tätigkeiten der unter b) genannten Art, und auf die unter b) geforderten Tätigkeit die in a) aufgeführte Tätigkeit auf dem Fachgebiet an einer Hochschule oder einem staatlich anerkannten Institut jeweils bis zur Dauer eines Jahres angerechnet werden.

Die Anerkennung erfolgte auf Antrag, der vom Kammervorstand geprüft wurde. Nach Anhörung der zuständigen Bezirksvereinigung und, soweit es der Vorstand für notwendig erachtete, nach Einholung der Stellungnahme eines oder mehrerer Fachtierärzte des betreffenden Fachgebietes legte er den Vorgang der Vollversammlung zur Entscheidung vor. In einer Anlage zur Fachtierarztordnung waren die Einzelheiten geregelt. Erstellt wurden diese Richtlinien durch die Arbeitsgemeinschaft der Gemeindetierärzte. Besondere Kenntnisse auf dem Gebiet der Fleischhygiene und des Schlachthofwesens beinhalteten Kenntnisse auf folgenden Teilgebieten (Auszug aus der Fachtierarztordnung der Landestierärztekammer Baden Württemberg):

1. Fleischbeschau, Fleischbeschaurecht, Fleischhygiene
2. Lebensmittelhygiene und Lebensmittelrecht (Der Nachweis besonderer Kenntnisse auf den unter 1. und 2. genannten Gebieten galten durch den Befähigungsnachweis für den tierärztlichen Staatsdienst als erbracht.)
3. Verwaltungs- und Betriebswirtschaft,
hier im Besonderen:
 - a) die Rechtsgrundlagen der Schlachthöfe, Gemeindeordnung, Satzungen, Betriebsordnungen, Polizeiverordnungen
 - b) die Grundlagen einer wirtschaftlichen Schlachthofbetriebslehre unter Berücksichtigung der Wechselbeziehungen zwischen Veterinärhygiene und Verwaltungswirtschaft
 - c) das Kassen- und Gebührenwesen und seine Kontrollmaßnahmen
 - d) der Haushaltsplan der Schlachthöfe und die Haushaltssatzungen der Gemeinde
 - e) die Haushalts- und Vermögensbuchführung, Rechnungslegung und Abschlusstechnik, Substanzerhaltung, Selbstkostenrechnung
 - f) die Grundzüge der Allgemeinen Volkswirtschaftslehre, Ernährungswirtschaft und Marktregelung

- g) das Arbeits-, Sozial- und Tarifrecht, Berufsgenossenschaft, Gewerbeaufsicht, Unfallverhütung
 - h) die Allgemeine Statistik, spezielle Statistik der Schlacht- und Viehhöfe, Fleischbeschaustatistik, Betriebsanalyse, Betriebsvergleich, Betriebskontrolle, Verwaltungsberichte, wirtschaftliche Monatsberichte
 - i) die Organisation der Schlachthofverwaltung, Karteiwesen, Aktenlagerung.
4. die Grundzüge des Kessel- und Maschinenbetriebes, des Kühl- und Gefrierhausbetriebes
 5. die Grundzüge des Schlachthofbaus und der technischen Einrichtung, Konfiskatbeseitigung, Schlachtabfallverwertung

Der Nachweis über diese besonderen Kenntnisse wurde geführt durch eine Bestätigung über die Absolvierung eines mehrwöchigen, von der Arbeitsgemeinschaft der Gemeindetierärzte und der Arbeitsgemeinschaft für Schlacht- und Viehhofwesen durchgeführten Seminars.

Konnte dieser Nachweis in dieser Weise nicht erbracht werden, so konnte der Antragsteller vor einem Fachausschuss der Landestierärztekammer Baden Württemberg, dem 2 Mitglieder der Delegiertenversammlung der Kammer und 2 Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft für Schlacht- und Viehhofwesen angehörten, nach besonderer Vorladung über diese Fachgebiete referieren.

Am 09.05.1972 unterzog das Bundesverfassungsgericht die von den Ärztekammern erlassenen Facharztbestimmungen einer verfassungsrechtlichen Beurteilung (Facharztbeschluss) (BvR 518/62 und 308/64). Anlass war eine Verfassungsbeschwerde zweier Fachärzte. Das Bundesverfassungsgericht legte fest, dass bestimmte grundlegende Regelungen des Berufsausübungsrechtes nicht durch Satzung der gesetzlichen Berufsvertretungskörperschaften, die Kammern der Heilberufe, festzulegen sind, sondern der Legislative des Staates vorzubehalten sind. Es betraf somit auch die Tierärzteschaft mit ihren Tierärztekammern.

Bis zu diesem Beschluss war die Ausgestaltung der Rechte und Pflichten für Spezialisten innerhalb der Berufsordnung Sache der Körperschaften des öffentlichen Rechts der Heilberufe. Die Mitwirkung des Staates beschränkte sich bis dahin nur darauf, dass nach der Beschlussfassung durch das zuständige Kammergremium die Genehmigung der

Aufsichtsbehörde, in der Regel des Fachministeriums, einzuholen war. Hierbei hatte nun allerdings die Aufsichtsbehörde lediglich zu prüfen, ob die von der Kammer vorgeschlagene Regelung rechtliche Mängel aufwies, also etwa gegen höherrangiges Recht verstieß. Die Aufsichtsbehörde konnte aber nicht die Genehmigung versagen, wenn sie Zweifel an der Zweckmäßigkeit der vorgesehenen Regelung hatte.

Aufgrund dieses Urteils wurde eine Harmonisierung der bereits bestehenden Weiterbildungsordnungen betrieben.

Es gab natürlich auch viele kritische Stimmen, welche Gefahr für die Selbständigkeit der Kammern sahen (MÜLLER, 1974; SEEGER, 1975). Dies hat sich jedoch nicht bestätigt, denn auf dem Rahmen konnte man aufbauen und in Anlagen die Einzelheiten der Weiterbildung regeln.

Die zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Dissertation geltenden Weiterbildungsordnungen waren unter den einzelnen Bundesländern weitgehend harmonisiert. Ihre Grundlage ist die „Weiterbildungsordnung der Deutschen Tierärzteschaft e.V.“ (1977, DTBl. 25, S. 6 -10). Sie hatte folgenden Inhalt:

Der § 1 bestimmte das Ziel der Weiterbildung. Danach sollten dem Tierarzt nach dem Studium Kenntnisse und Erfahrungen in den Gebieten, Teilgebieten und Bereichen vermittelt werden, für die dann neben der Berufsbezeichnung, als Hinweis auf besondere tierärztliche Kenntnisse, Bezeichnungen geführt werden dürfen. Im § 2 wurden die Gebiete, Teilgebiete und Bezeichnungen näher bestimmt. Die Weiterbildung durfte erst nach dem Studium beginnen, sie musste gründlich und umfassend sein, um die bisherigen Kenntnisse und Fähigkeiten zu vertiefen. Eine Unterbrechung der Weiterbildung von mehr als 6 Wochen war nicht auf die Weiterbildungszeit anrechenbar und ein Weiterbildungsabschnitt sollte mindestens 6 Monate dauern. Grundsätzlich sollte die Weiterbildung hauptberuflich und ganztägig durchgeführt werden. Eine Teilzeitweiterbildung musste vor Beginn der Weiterbildung der Tierärztekammer angezeigt werden. Mindestens einmal sollte die Weiterbildungsstätte gewechselt werden. Zuerst sollte eine Gebietsbezeichnung erworben werden und dann erst ein Teilgebiet, welches auch auf dem vorherigen Gebiet aufbaute. Bei Anerkennung von mehreren Gebiets- und Teilgebietsbezeichnungen konnten die Weiterbildungszeiten von

verwandten Gebieten gegenseitig angerechnet werden. Der § 4 enthielt die einzelnen Fachtierarztbezeichnungen.

Die Weiterbildung wurde von ermächtigten Kammerangehörigen geleitet und in von der Kammer zugelassenen Weiterbildungsstätten durchgeführt. Die Ermächtigung wurde nur bei fachlicher und persönlicher Eignung erteilt. Der Tierarzt musste seine Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten im Rahmen einer gebietspezifischen Tätigkeit nach Abschluss seiner eigenen Weiterbildungszeit erworben haben, deren Dauer der Hälfte der eigenen Weiterbildungszeit entsprach. Der ermächtigte Tierarzt war verpflichtet, die Weiterbildung persönlich zu leiten sowie zeitlich und inhaltlich entsprechend der Weiterbildungsordnung zu gestalten. Die Ermächtigung wurde auf Antrag bei der Kammer erteilt. Die Ermächtigung konnte auch widerrufen werden. So erlosch die Weiterbildungsermächtigung bei Ende der Berufstätigkeit.

Über die Weiterbildungszeit war dem in der Weiterbildung befindlichen Tierarzt auf Antrag von dem ermächtigten Tierarzt ein Zeugnis nach jedem Weiterbildungsjahr auszustellen. Die Zulassung einer tierärztlichen Praxis als Weiterbildungsstätte erfolgte im Zusammenhang mit der Ermächtigung des Tierarztes durch die Kammer. Voraussetzungen waren ausreichende Patientenzahlen, eingestelltes Personal und Ausstattung.

Nach Ableistung der Weiterbildungszeit und nach Absolvieren des Prüfungsgespräches war bei der zuständigen Kammer ein Antrag auf Anerkennung der Gebiets-, Teilgebiets- oder Zusatzbezeichnung zu stellen. Die Entscheidung über Anerkennung zum Führen einer Gebiets-, Teilgebiets- oder Zusatzbezeichnung erfolgte durch die Kammer aufgrund der Prüfung der vorgelegten Zeugnisse über den Inhalt, den Umfang und das Ergebnis der nach abgeschlossener Berufsausbildung durchlaufenen Weiterbildung in dem vom Antragsteller gewählten Gebiet, Teilgebiet oder Bereich und der erworbenen besonderen oder zusätzlichen Kenntnisse in einem Prüfungsgespräch durch den Prüfungsausschuss der Tierärztekammer.

Die Anerkennung der Zusatzbezeichnungen erfolgte grundsätzlich ohne Prüfung allein auf Grund der vorgelegten Zeugnisse und Nachweise. Über die Zulassung zur Prüfung entschied die Landestierärztekammer und den Prüfungstermin setzte die Landestierärztekammer fest. Der Antragsteller war mindestens 12 Wochen vor dem

Prüfungstermin schriftlich zu informieren. Die Prüfung erfolgte mündlich und sollte mindestens 60 Minuten dauern. In dem Prüfungsgespräch sollte der Antragsteller dem Prüfungsausschuss die vorgeschriebenen besonderen und zusätzlichen Kenntnisse auf dem von ihm gewählten Gebiet, Teilgebiet oder Bereich darlegen. Bei Nichtbestehen der Prüfung konnte der Prüfungsausschuss die vorgeschriebene Weiterbildungszeit verlängern und besondere Anforderungen an die verlängerte Weiterbildungszeit stellen.

Der Prüfungsausschuss bestand aus 3 Tierärzten, welche von der Tierärztekammer zu bestimmen waren und einem von dem zuständigen Innenministerium zu bestimmenden Mitglied. Von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses, welche von der Tierärztekammer zu bestimmen waren, mussten mindestens 2 Tierärzte die Anerkennung für das zu prüfende Gebiet, Teilgebiet oder den Bereich besitzen. Die Kammer konnte mit Tierärztekammern anderer Länder der BRD gemeinsame Prüfungsausschüsse bilden. Dem Prüfungsausschuss konnten auch Mitglieder anderer Bundesländer angehören, sie mussten ebenfalls die Anerkennung für das Gebiet- oder Teilgebiet besitzen. Der Prüfungsausschuss beschloss mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gab die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Alle Mitglieder entschieden unabhängig und waren an Weisungen nicht gebunden. Für die Prüfung erhielten sie Entschädigungen sowie Erstattungen ihrer Auslagen nach Maßgabe der von der Delegiertenversammlung der Kammer gefassten Beschlüsse. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses teilte dem Antragsteller und der Kammer das Ergebnis der Prüfung mit. Von der Kammer wurde eine Urkunde über das Recht zum Führen der Bezeichnung ausgestellt. Bei Nichtbestehen der Prüfung erteilte die Kammer dem Antragsteller einen schriftlichen Bescheid mit Begründung einschließlich der vom Prüfungsausschuss beschlossenen Auflagen. Ein von der Kammer bestimmter Widerspruchsausschuss entschied über einen möglichen Widerspruch. Wurde die Prüfung nicht bestanden, so konnte sie frühestens nach 3 Monaten wiederholt werden. Bei abweichenden Weiterbildungsgängen musste ein Antrag an die Kammer gestellt werden.

Wer als Staatsangehöriger eines Mitgliedsstaates der europäischen Gemeinschaft oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum ein Diplom, ein Prüfungszeugnis oder einen sonstigen Befähigungsnachweis für ein Gebiet, Teilgebiet oder Bereich besaß, erhielt auf Antrag die Anerkennung, soweit nach

der Weiterbildungsordnung in diesem Gebiet, Teilgebiet oder Bereich eine entsprechende Anerkennung möglich war. Wenn dabei die Mindestdauer der Weiterbildung nicht erfüllt worden war, konnte die Kammer von dem Tierarzt eine Bescheinigung aus dem Herkunftsland über seine Tätigkeit nach der Weiterbildung verlangen. Die Tätigkeit musste dann während eines Zeitraumes ausgeübt worden sein, welcher der doppelten Differenz zwischen der tatsächlichen Dauer der Weiterbildung und der genannten Mindestdauer entsprach.

Eine Weiterbildung außerhalb des Bundesgebietes, eines Mitgliedsstaates der EG oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum konnte ganz oder teilweise angerechnet werden, wenn sie den Grundsätzen der Weiterbildungsordnung entsprach und eine Weiterbildung von mindestens 12 Monaten in der BRD abgeleistet wurde.

Wenn die entsprechenden Voraussetzungen für das Führen einer Bezeichnung nicht mehr vorhanden waren, konnte die Bezeichnung auch wieder aberkannt werden. Vor der Entscheidung der Kammer über die Rücknahme war der betroffene Tierarzt zu hören. Übergangs- und Schlussbestimmungen regelten die Überführung von Fachtierarztbezeichnungen in neues Recht. Innerhalb von 2 Jahren konnte ein Tierarzt, welcher auf einem Gebiet tätig war, für das mit dieser Weiterbildungsordnung eine neue Bezeichnung eingeführt wurde, auf Antrag an die Tierärztekammer die Genehmigung zum Führen der Bezeichnung erhalten, sofern er mindestens die gleiche Zeit regelmäßig in dem Gebiet, Teilgebiet oder Bereich tätig war, welche der jeweiligen Mindestdauer der Weiterbildung entsprach.

In den Anlagen zur Weiterbildungsordnung wurde der Aufgabenbereich des Fachtierarztes bezeichnet, die Weiterbildungszeit und der zu vermittelnde Wissensstoff und die Weiterbildungsstätten wurden näher benannt.

Tabelle 5: Die Weiterbildungsordnungen der Alten Bundesländer und deren Veröffentlichung

Bundesland	Titel der Weiterbildungsordnung	Veröffentlicht in
Bayern	Weiterbildungsordnung für die Tierärzte in Bayern vom 09.11.1979	DTBl. 28, S. 124 - 199
Bayern	Weiterbildungsordnung für die Tierärzte in Bayern vom 11.05.1988	DTBl. 37, S. 724 - 732
Baden – Württemberg	Fachtierarztordnung der Landestierärztekammer Baden - Württemberg vom 31.11.63 in der Fassung der Änderung der Änderung vom 11.06.1971	DTBl. 19, S. 304 ff.
Berlin	Weiterbildungsordnung der Tierärztekammer Berlin vom 21.10.1981	DTBl. 30, S. 358 - 364
Hessen	Weiterbildungsordnung der Landestierärztekammer Hessen vom 19.10.1978	DTBl. 26, S. 678 ff.
Hessen	Weiterbildungsordnung der Landestierärztekammer Hessen vom 11.01.1994	DTBl. 42, S. 246 f.
Niedersachsen	Weiterbildungsordnung der Tierärztekammer Niedersachsen vom 19.06.1981	DTBl. 39, S. 654 - 658 und S. 734 - 739
Nordrhein – Westfalen	Gemeinsame Weiterbildungsordnung der Tierärztekammern Nordrhein und Westfalen - Lippe vom 14.11.1978	DTBl. Bd.27, S. 734-756
Rheinland – Pfalz	Fachtierarztordnung der Landestierärztekammer Rheinland - Pfalz vom 12.05.1962	DTBl. 10, S. 262 - 264
Rheinland – Pfalz	Weiterbildungsordnung der Landestierärztekammer Rheinland - Pfalz vom 24.10.1979	DTBl. 28, S. 55 - 60 und 138ff
Rheinland – Pfalz	Weiterbildungsordnung der Landestierärztekammer Rheinland - Pfalz vom 31.08.1992	DTBl. 40, S. 1037 - 1048
Saarland	Weiterbildungsordnung der Tierärztekammer des Saarlandes vom 27.10.1981	DTBl. 30, S. 295 ff
Schleswig – Holstein	Weiterbildungsordnung der Tierärztekammer Schleswig - Holstein vom 30.11.1978	Amtsbl.Schl.-H./ Aaz.1979, S 43

Als Beispiel für den Inhalt der Anlagen zur Weiterbildungsordnung dient hier ein Auszug aus der Weiterbildungsordnung der Landestierärztekammer Baden Württemberg vom 23.12.1996 (Tabelle 4):

Anlage:

Gebietsbezeichnung: **Fachtierärztin/ Fachtierarzt für Fleischhygiene**

Aufgabenbereich:

Leitung, Beratung und Begutachtung bei:

- Tierschutz, Zuführung der Tiere zur Schlachtstätte, Schlachtung und Untersuchung beim Fleischgewinnungsprozess, wobei die Verhältnisse im Erzeugerbetrieb zu berücksichtigen sind,
- Hygienekontrollen beim Schlachten der Tiere, Zerlegen, Kühlen, Gefrieren, Be- und Verarbeiten, Vermarkten und Befördern von Fleisch,
- Einrichtung und Organisation von Fleischgewinnungsanlagen, Kühl- und Gefriereinrichtungen, Zerlegungsbetrieben, Fleischmärkten, Fleischuntersuchungsstellen und deren Nebeneinrichtungen.

Weiterbildungszeit:

4

Jahre

Weiterbildungsgang:

- A. 1. Tätigkeit als amtlicher Tierarzt in einer zugelassenen Weiterbildungsstätte mindestens 1 Jahr
- und
2. amtliche Tätigkeit in einer Überwachungsbehörde für Fleischgewinnungsbetriebe
- und
3. in einem fachspezifischen wissenschaftlichen Institut oder einer Hochschule/Universität oder einer Bundeseinrichtung, mindestens 2 Jahre
4. Ferner können folgende Weiterbildungstätigkeiten angerechnet werden:
- in einem Institut für Lebensmittelhygiene (Untersuchungsämter eingeschlossen),
 - in der Lebensmittelüberwachung,
 - in einem Lebensmittelverarbeitenden Betrieb oder einem Institut der Lebensmitteltechnologie,

- in der klinischen Bestandsbetreuung von Haussäugetieren oder Geflügel,
- fachbezogene Tätigkeit aus der Vorbereitungszeit für den Veterinärverwaltungsdienst

Die Tätigkeiten unter a - e wurden höchstens bis insgesamt 12 Monate angerechnet.

B. Nachweise der Teilnahme an einschlägigen Fortbildungsveranstaltungen mit mindestens 40 Stunden.

C. Vorlage der Dissertation und einer fachbezogenen wissenschaftlichen Originalarbeit. Die Veröffentlichung der Arbeit musste in einer anerkannten Fachzeitschrift erfolgen

Wissensstoff

Kenntnisse in:

- Fleischhygienerecht und Geflügelfleischhygienerecht, nationalen und europäischen Rechtsgrundlagen zur Tierkörperbeseitigung, Immissionsschutz, Abfallverwertung und Abfallbeseitigung sowie Lebensmittelrecht, Tierschutz und Tierseuchenrecht,
- praktischer Durchführung der Schlachtier- und Fleischuntersuchung,
- sensorischen, mikroskopischen, mikrobiologischen, serologischen und physikalisch - chemischen Untersuchungen für die amtliche Schlachtier- und Fleischuntersuchung,
- Technologie und Betriebsablauf in allen Stufen der Fleischgewinnung und der Fleischbe- und verarbeitung, auch im Hinblick auf Bau und Betrieb der entsprechenden Anlagen.

Weiterbildungsstätten

Gemäß § 35 Kammergesetz zugelassene bzw. ermächtigte

- Schlachtbetriebe mit oder ohne angeschlossene Schlachtviehmärkte, Fleischmärkte, Zerlegungs- und Verarbeitungsbetriebe, Kühlhäuser sowie Fleischuntersuchungsstellen,
- Wissenschaftliche Institutionen einer Hochschule/Universität oder Bundeseinrichtungen, sowie ähnliche anerkannte amtliche Untersuchungsstellen.
- Entsprechende einschlägige Institutionen des In- und Auslandes

Gebietsbezeichnung: **Fachtierärztin / Fachtierarzt für Lebensmittelhygiene**

Aufgabenbereich:

Beratung, Überwachung und Gutachtertätigkeit bei der Herstellung, der Behandlung und beim Inverkehrbringen von Lebensmitteln tierischen Ursprungs.

Weiterbildungszeit:

4 Jahre

Weiterbildungsgang:

1. Tätigkeit in einer zugelassenen Weiterbildungsstätte zum Erwerb theoretischer und praktischer Kenntnisse auf dem Gesamtgebiet der Lebensmittelhygiene und –
technologie sowie Betriebshygiene 3 Jahre

sowie

2. praktische Tätigkeit in der Herstellung und Behandlung von Lebensmitteln in
Betrieben und/oder Institutionen

und

3. Tätigkeit in der Überwachung des Verkehrs mit Lebensmitteln, ihrer Untersuchung
und Beurteilung zusammen 1 Jahr

Auf die Weiterbildungszeit sind anrechenbar:

- amtliche Tätigkeit in einem Betrieb für die Fleischgewinnung bis zu 6 Monaten,
- praktische Tätigkeit in einem für den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit
Fleisch zugelassenen Zerlegungs – oder Verarbeitungsbetrieb bis zu 6 Monaten,
- die einschlägige Vorbereitung auf die Prüfung für den amtstierärztlichen Dienst bis zu
6 Monaten,
- Nachweis der Teilnahme an einschlägigen Fortbildungsveranstaltungen mit
mindestens 40 Stunden,
- Vorlage der Dissertation und einer fachbezogenen wissenschaftlichen Originalarbeit.
Die Veröffentlichung der Arbeit muss in einer anerkannten Fachzeitschrift erfolgen.

Wissensstoff

- Eingehende Kenntnisse, insbesondere über sensorische, mikrobiologische,
histologische, serologische, chemische, biochemische und physikalische
Untersuchungen des Fleisches und der Erzeugnisse von schlachtbaren
Haussäugetieren, Geflügel, Fischen, Schalen-, Krusten- und Weichtieren, Wild und
Eiern.

- Vertiefung der gewonnenen Kenntnisse unter praktischen Verhältnissen, insbesondere in der Technologie der Lebensmittelherstellung, Maschinen und Gerätekunde sowie Betriebshygiene.
- Aneignung von Erfahrungen in der praktischen Durchführung der Untersuchung und Beurteilung von Lebensmitteln tierischen Ursprungs einschließlich der Rückstandsproblematik.
- Kenntnisse in nationalem und internationalem Lebensmittelrecht

Weiterbildungsstätten

Gemäß § 35 Kammergesetz zugelassene bzw. ermächtigte

- Spezialinstitute einer Universität oder Hochschule, Forschungsanstalt oder gleichartige Einrichtung, z.B. Veterinäruntersuchungsamt oder fachtierärztlich geleitetes Lebensmittellaboratorium,
- Betriebe und andere Institutionen, die Lebensmittel tierischer Herkunft be- oder verarbeiten
- Institution des öffentlichen Veterinärwesens mit Lebensmittelüberwachungstätigkeit oder entsprechende einschlägige Einrichtungen des In- und Auslandes mit einem vergleichbaren Arbeitsgebiet

Bezeichnung : **Fachtierarzt für Fleischhygiene und Schlachthofwesen**

Aufgabenbereich:

Leitung, Beratung und Begutachtung

- in der Technik, Organisation und Betriebswirtschaft von Schlachtanlagen einschließlich Geflügelschlachtanlagen, Schlachtviehmärkten, Kühl- und Gefrierhäusern, Fleischmärkten, Zerlegebetrieben, Fleischuntersuchungsämtern und deren Nebeneinrichtungen
- im Bau dieser Anlagen
- in der Hygiene, Untersuchung, Zerlegung und beim Transport des in diesen Anlagen vermarkteten, erschlachteten, gekühlten, gefrorenen, zerlegten und transportierten Fleisches sowie der Schlachttierlebenduntersuchung in den Vermarktungs- und Schlachtbetrieben

Weiterbildungszeit:

3 Jahre

Weiterbildungsgang:

1. Hauptamtliche praktische Tätigkeit in einem tierärztlich geleiteten öffentlichen Schlachtbetrieb 2 Jahre
2. Hauptamtliche Tätigkeit in einem wissenschaftlichen Institut 6 Monate
3. Hauptamtliche praktische Tätigkeit in der Lebensmittelüberwachung, insbesondere auf dem Gebiet der Fleischhygiene 6 Monate

Ferner ist der Nachweis zu erbringen über die Teilnahme an insgesamt 60 Stunden an Weiterbildungsveranstaltungen der Fachgebiete „Fleischhygiene und Schlachthofwesen“, die von den Trägern der Weiterbildung (Deutsche Tierärzteschaft, Deutsche Veterinärmedizinische Gesellschaft, Akademie für tierärztliche Fortbildung, tierärztliche Bildungsstätten, Bundesgesundheitsamt, Bundesanstalt für Fleischforschung, Gemeindeverbände) veranstaltet werden. Weiterhin wird die erfolgreich abgelegte Prüfung für den Veterinärverwaltungsdienst gefordert.

Aus anderen Fachtierarzt- und sonstigen, auch im Rahmen eines Aufbaustudiums durchlaufenen einschlägigen Weiterbildungszeiten können auf Antrag angerechnet werden:

- 6 Monate Institutstätigkeiten und 6 Monate Tätigkeit in der praktischen Lebensmittelüberwachung aus dem Weiterbildungsgang für den „Fachtierarzt für Lebensmittelhygiene“,
- 18 Monate hauptamtliche Tätigkeit in einem Fleischbeschauamt,
- 3 Monate Tätigkeit zum Erwerb theoretischer und praktischer Kenntnisse auf dem Gebiet der Fleischhygiene in einem Veterinäruntersuchungsamt, wissenschaftlichen Institut einer Hochschule oder Universität oder einem Institut einer Forschungsanstalt,
- Die einschlägige Vorbereitungs- und Prüfungszeit, die sich aus der Ablegung der Prüfung für den Veterinärverwaltungsdienst ergibt.

Wissensstoff:

1. Kenntnisse in:

- Schlachttier- und Fleischuntersuchung, Fleischhygiene und Lebensmittelhygiene. Die theoretische und praktische Weiterbildung schließt die Kenntnisse der einschlägigen Gesetzgebungs- und Rechtsmaterie mit ein.
- Verwaltungs- und Betriebswirtschaft
Einzelgebiete: Die Rechtsgrundlagen der Schlachthöfe, Gemeindeordnungen, Satzungen, Betriebsordnungen, Polizeiverordnungen. Die Grundlage einer wirtschaftlichen Schlachthofbetriebslehre unter Berücksichtigung der Wechselbeziehungen zwischen Veterinärhygiene und Verwaltungswirtschaft. Das Kassen und Gebührenwesen und seine Kontrollmaßnahmen. Der Haushaltsplan der Schlachthöfe und die Haushaltsatzungen der Gemeinden. Die Haushalts- und Vermögensbuchführung, Rechnungslegung und Abschlusstechnik. Selbstkostenrechnung unter besonderer Berücksichtigung der Führung und Auswertung der Betriebsabrechnung (Betriebsabrechnungsbogen).
- Grundzügen der Allgemeinen Volkswirtschaft, Ernährungswirtschaft und Marktregelung,
- Arbeits- und Sozialrecht, Tarifrecht, Berufsgenossenschaft, Gewerbeaufsicht und Unfallverhütung,
- Allgemeiner und spezieller Statistik der Schlacht- und Viehhöfe. Betriebsanalyse Betriebsvergleiche, Betriebskontrolle, Verwaltungsberichte,
- die Organisation einer Schlachthofverwaltung,
- dem Kessel- und Maschinenbetrieb, dem Betrieb der Kühl- und Gefrieranlagen,
- Grundzügen des Schlachthof- und Viehhofbaues und seiner technischen Einrichtungen einschließlich von Spezienschlachtenanlagen, Geflügelschlachtenanlagen.

2. Die Ausbildung soll sich auf anatomische, physiologische, pathologische, sensorische, mikrobiologische, histologische, serologische, chemische, physikalische Untersuchung des Fleisches erstrecken, wobei auch physikalische Untersuchungen im Rahmen der Kontaminierung und Dekontaminierung des Fleisches durch radioaktive Stoffe zu berücksichtigen sind.

Für die Betriebshygiene sind die entsprechenden Untersuchungsverfahren und ihre Auswertung zu berücksichtigen.

3. Vertiefung der während der praktischen Ausbildung auf dem Schlachtviehmarkt, Schlachthof und Fleischmarkt, sowie in den Kühl- und Gefrieranlagen erworbenen Kenntnisse unter den Bedingungen der Betriebspraxis in der Wirtschaft.

Der Fleischhygieniker muss Erfahrungen und Kenntnisse im Lebensmittelrecht, bei der Zerlegung, Bearbeitung, Behandlung, Konservierung, Transport usw. von Fleisch und Fleischwaren in Fleischfabriken und Handwerksbetrieben vermittelt bekommen.

Weiterbildungsstätten:

- tierärztlich geleitete öffentliche Schlachtbetriebe. Stehen diese Einrichtungen nicht unter tierärztlicher Leitung, so entscheiden die zuständige Tierärztekammer und der Fachausschuss über die dann anzurechnenden Ausbildungszeiten,
- Fachbezogene wissenschaftliche Institutionen einer Hochschule oder Universität. Bundesgesundheitsamt, Bundesanstalt für Fleischforschung, Staatliche Veterinäruntersuchungsämter oder ähnliche anerkannte amtliche Untersuchungsstellen,
- Veterinäramt oder Amtstierarzt mit praktischer Tätigkeit in der Lebensmittelüberwachung,
- Entsprechende einschlägige Institutionen des In- und Auslandes mit einem vergleichbar umfangreichen Arbeitsgebiet, soweit sie nach der Weiterbildungsordnung anerkannt sind.

Anmerkungen:

Will der „Fachtierarzt für Fleischhygiene und Schlachthofwesen“ zusätzlich den Titel eines „Fachtierarztes für Lebensmittelhygiene“ erwerben, so sind aus dem vorstehenden Weiterbildungsgang folgende Weiterbildungszeiten anrechenbar:

12 Monate gemäß Abschnitt 1

6 Monate gemäß Abschnitt 2

6 Monate gemäß Abschnitt 3

Gebietsbezeichnung: **Fachtierärztin / Fachtierarzt für Milchhygiene**

Aufgabenbereich

- Betreuung der Milcherzeugerbetriebe hinsichtlich des Gesundheitszustandes der Milchtiere, insbesondere der Milchdrüse, der Melktechnik und der hygienischen Bedingungen bei der Gewinnung, Behandlung und Beförderung von Rohmilch.
- Beratung, Überwachung, Untersuchung, Qualitätssicherung und Gutachtertätigkeit beim Gewinnen, Herstellen und Behandeln sowie beim Inverkehrbringen von Milch und Milcherzeugnissen unter Berücksichtigung hygienischer Kriterien in Verbindung mit der Technologie.
- Durchführung der Aufgaben, insbesondere auch im Rahmen der integrierten tierärztlichen Bestandsbetreuung.

Weiterbildungszeit:

4 Jahre

Weiterbildungsgang

1. Tätigkeit in mindestens zwei zugelassenen Weiterbildungsstätten, wobei die Tätigkeiten die Bereiche Physiologie und Pathologie der Laktation, medizinische Mikrobiologie und Toxikologie, Lebensmittelmikrobiologie, Lebensmittelbiochemie und chemisch - physikalische Arbeitsweise beinhalten müssen; davon müssen mindestens 2 Monate in milchhygienischen Abteilungen der Tiergesundheitsdienste oder bei einem/einer einschlägigen Fachtierarzt/oder Fachtierärztin abgeleistet werden.
2. Auf Antrag können Tätigkeiten an Einrichtungen im In- und Ausland mit einem vergleichbaren umfangreichen Arbeitsgebiet, soweit sie gemäß § 35 Kammergesetz anerkannt sind, auf die Weiterbildung angerechnet werden.
3. Nachweis der Teilnahme an einschlägigen Fortbildungsveranstaltungen mit mindestens 40 Stunden.
4. Vorlage der Dissertation und einer fachbezogenen wissenschaftlichen Originalarbeit. Die Veröffentlichung der Arbeit muss in einer anerkannten Fachzeitschrift erfolgen.

Wissensstoff

- Anatomie und Pathologie der Milchdrüse, Physiologie und Pathophysiologie der Laktation,
- Artgerechte Haltung und Fütterung von Milchtieren,

- auf den Menschen durch Milch und Milcherzeugnisse übertragbare Krankheiten, Arzneimittelrückstände, Agrochemikalien und Umweltschadstoffe in Milch und Milcherzeugnissen sowie deren toxikologische und pathologische Bedeutung,
- Aufbau und Funktionskontrolle von Melkanlagen einschließlich Reinigung und Desinfektion,
- Gewinnung, Be- und Verarbeitung der Milch sowie Verteilung und Handel mit Milch und Milcherzeugnissen; Verfahrenstechniken unter Berücksichtigung der Betriebshygiene; Hygieneprogramme sowie Umwelt- und Seuchenhygiene,
- sensorische, mikrobiologische, serologische, zytologische, physikalisch - chemische und biologische Untersuchungen von Milch und Milcherzeugnissen,
- nationales und internationales Milchrecht einschließlich angrenzender Rechtsgebiete.

Weiterbildungsstätten

Gemäß § 35 Kammergesetz zugelassene bzw. ermächtigte

- fachspezifische Einrichtungen tierärztlicher Bildungsstätten und Forschungsanstalten für Milchhygiene oder Lebensmittelhygiene,
- milchwirtschaftliche Be- und Verarbeitungsbetriebe mit Zentrallaboratorien unter wissenschaftlicher Leitung,
- Laboratorien für die Untersuchung von Milch und Milchprodukten an Veterinäruntersuchungsämtern,
- Milchhygienische Abteilungen an den Tiergesundheitsinstituten (Milchhygienedienst, Eutergesundheitsdienst),
- Fachtierärztin/Fachtierarzt für Rinder oder für Milchhygiene,
- Andere Institute des In- und Auslandes mit einem vergleichbar umfangreichen Arbeitsgebiet.

Gebietsbezeichnung: Fachtierarzt für öffentliches Veterinärwesen

Aufgabenbereich:

Die Aufgabenbereiche des öffentlichen Veterinärwesens sind weitgehend gesetzlich festgelegt und umfassen im wesentlichen folgende Tätigkeitsbereiche:

1. Tierseuchenbekämpfung

2. Erhalt und Förderung der Gesundheit und Leistungsfähigkeit der Tiere
3. Tierschutz
4. Schlachttier- und Fleischuntersuchung
5. Überwachung des Verkehrs mit Lebensmitteln und der Lebensmittelbetriebshygiene
6. Tierkörperbeseitigung

Weiterbildungszeit:

2 Jahre

Weiterbildungsgang:

Die Weiterbildung in dem Gebiet öffentliches Veterinärwesen umfasst:

- den Erwerb des Befähigungszeugnisses für den höheren Veterinärdienst und
- eine nach dem Erwerb des Befähigungszeugnisses abzuleistende zweijährige praktische Tätigkeit im Veterinärverwaltungsdienst mit Ausnahme ausschließlichen Tätigkeit in der Schlachttier- und Fleischschau

Sonderregelungen der einzelnen Bundesländer:

Bayern

Die Weiterbildungszeiten betragen bei allen drei Fachtierarztbezeichnungen nur 3 Jahre. Beim Fachtierarzt für Milchhygiene bedarf es nicht des Nachweises von 40 ATF Stunden. Der Fachtierarzt für Lebensmittelhygiene hieß ab dem 14.02.1992 nur noch Fachtierarzt für Lebensmittel (Tabelle 4).

Berlin

Für die Weiterbildung zum FTA für Milchhygiene sind 3 Jahre Weiterbildungszeit vorgeschrieben. Als Weiterbildungsträger wurden hier auch das BGA, die Bundesanstalt für Fleischforschung und die Gemeindeverbände genannt. Für alle 3 Fachtierarztbezeichnungen müssen 60 Stunden ATF anerkannte Weiterbildung nachgewiesen werden (Tabelle 4). Die FTA Anerkennung der Fachtierarztbezeichnungen der DDR erfolgten auf Grundlage des Einigungsvertrages vom 23.09.1990 (DTBl. 38, S 803 - 814).

Hamburg

Die Weiterbildungszeit für alle 3 Fachtierarztbezeichnungen beträgt 3 Jahre. Die erste Weiterbildungsverordnung für Hamburg gibt es seit dem 18.11.96 (Tabelle 4). In §19 wird die Fortbildung der Fachtierärzte festgeschrieben. Da vorher keine Weiterbildungsordnung existierte, gab es eine Übergangsregelung nach der Tierärzte, welche in den letzten 8 Jahren vor Inkrafttreten der Weiterbildungsordnung in den Bereichen, für die es jetzt Fachtierarztbezeichnungen gab, tätig waren, eine Anerkennung einer Fachtierarztbezeichnung auf Antrag erlangen konnten. Dafür mussten sie in den jeweiligen Bereichen mindestens die 1 ½ fache Weiterbildungszeit abgeleistet haben (Tabelle 4).

Hessen

Die Weiterbildungszeit für alle 3 Fachtierarztbezeichnungen beträgt 3 Jahre. Wer mehr als 5 Jahre als niedergelassener Tierarzt in den Spezialbereichen gearbeitet hat, kann, wenn er ein Jahr Weiterbildung in einer zugelassenen Weiterbildungsstätte hauptberuflich tätig war, zur Prüfung zum Fachtierarzt zugelassen werden. Eine weitere Sonderregelung besteht darin, dass statt der geforderten Dissertation und einer wissenschaftlichen Veröffentlichung in einer anerkannten Fachzeitschrift auch 3 Veröffentlichungen in anerkannten Fachzeitschriften allein ausreichend sind (Tabelle 4).

Niedersachsen

Die Weiterbildung war vor der Weiterbildungsverordnung für Niedersachsen vom 19.06.1981 in den §§ 31-35 der Berufsordnung (Berufsordnung der Tierärztekammer Niedersachsen vom 26.05.1971, DTBl. 19, S. 315) geregelt. Die Übergangsregelung ermöglichte das Umschreiben der Bezeichnungen innerhalb von 2 Jahren nach Bekanntgabe der Weiterbildungsordnung. In dieser Weiterbildungsordnung gibt es die Möglichkeit zur Weiterbildung zum FTA für Fleischhygiene und zum FTA für Fleischhygiene und Schlachthofwesen, hier ist eine Weiterbildungszeit von 4 ½ Jahren vorgesehen (Tabelle 4).

Nordrhein Westfalen

Vor dem 01.12.1978 war die Weiterbildung in den §§ 32-35 der Berufsordnung (Berufsordnung der Tierärztekammer Nordrhein vom 3.2.1971/15.3.1971, DTBl. 19, S 196 sowie Berufsordnung der Tierärztekammer Westfalen Lippe vom 17.9.1971 und 25.9.1971, DTBl. 27, S.111) geregelt. Die Weiterbildung zum Fachtierarzt für Lebensmittelkunde beträgt 4 Jahre, zum Fachtierarzt für Fleischhygiene und Schlachthofwesen 3 Jahre und zum Fachtierarzt für Milchkunde 3 Jahre (Tabelle 4).

Rheinland Pfalz

Die erste Weiterbildungsordnung in Rheinland Pfalz stammte vom 11.11.1960 (Tabelle 4). Es gab den Fachtierarzt für Schlacht- und Viehhofwesen und den Fachtierarzt für Lebensmittelhygiene. Es musste 1 Jahr Praxis absolviert werden und erst danach begann die Weiterbildung, welche 3 Jahre dauerte. Eine Prüfung erfolgte nicht.

Die geforderten Unterlagen über die Weiterbildung mussten eingereicht werden, welche von 2 Fachtierärzten begutachtet wurden. Seit 24.10.1979 gab es eine neue Weiterbildungsordnung für Rheinland Pfalz (Tabelle 4). Danach besteht die Möglichkeit zur Weiterbildung zum Fachtierarzt für Fleischhygiene und Schlachthofwesen mit 3 Jahren Weiterbildungszeit, zum Fachtierarzt für Milch (ohne –hygiene) mit 3 Jahren Weiterbildungszeit, und den Fachtierarzt für Lebensmittel mit ebenfalls 3 Jahren Weiterbildungszeit.

Saarland

Es gibt die Möglichkeit zur Weiterbildung zum FTA für Fleischhygiene und Schlachthofwesen, FTA für Lebensmittelkunde und zum FTA für Milchkunde (Tabelle 4).

2.4. Die Entwicklung der Wissenschaftlichen Gesellschaft für Veterinärmedizin der DDR als Weiterbildungsträger von der Gründung bis zur Schaffung einer einheitlichen Fachtierarztweiterbildung in der DDR

Im Herbst 1953 begannen intensive Gespräche in der 1952 ins Leben gerufenen Sektion Veterinärmedizin der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin (DAL) über die Gründung einer tierärztlichen Vereinigung außerhalb des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes (FDGB). Als Initiatoren dieser Gespräche kann man die Professoren Johannes Dobberstein, Friedrich Müssemeier, Heinz Röhrer und Carl Arthur Scheunert ansehen, welche zu dieser Zeit auch Mitglieder der DAL waren. Dieser Gedanke wurde auch an die Veterinärverwaltung im damaligen Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der DDR sowie an das Staatssekretariat für Hochschulwesen herangetragen, um sich deren Unterstützung bei dem Bemühen um die Schaffung einer selbstständigen Tierärztlichen Vereinigung zu versichern. Hinter den Kulissen versicherte man sich aber auch des Wohlwollens der SED. So nahm an einer Beratung über die Gründung einer Tierärztlichen Gesellschaft, die am 03.10.1953 in der DAL in Berlin stattfand, ein Vertreter der Abteilung Wissenschaften und Hochschulen beim Zentralkomitee der SED teil. Auf dieser Beratung wurde die beabsichtigte Gründung einer Tierärztlichen Gesellschaft begrüßt und unterstützt. Das Initiativkomitee unter Leitung von Prof. Dobberstein (zu dieser Zeit Sekretär der Sektion Veterinärmedizin der DAL) lud 50 Tierärzte aus den verschiedensten Bereichen der veterinärmedizinischen Wissenschaft, den beiden veterinärmedizinischen Fakultäten Berlin und Leipzig, sowie aus dem öffentlichen Veterinärwesen (Veterinäruntersuchungs- und Tiergesundheitsämter VUTGÄ, Schlachthofleiter, Bezirks- und Kreistierärzte) und aus der tierärztlichen Praxis zu einer Sitzung für den 21. Januar 1954 nach Berlin ein. Der Einladung war ein von der Sektion Veterinärmedizin der DAL erarbeiteter Entwurf eines Statuts beigelegt, in dem bereits der Name "Wissenschaftliche Gesellschaft für Veterinärmedizin in der DDR" vermerkt war und der den Besprechungen der Sitzung zugrundegelegt werden sollte (WERNICKE, 1991).

Die Gründungsversammlung der WGV fand am 21.01.1954 im Plenarsaal der DAL in Berlin, Krausenstraße 38/39 statt (Anonym, 1954). Der Einladung folgten 34 Tierärzte aus folgenden Gebieten :

- 11 Vertreter der Veterinärmedizinischen Fakultäten in Berlin und Leipzig
- 2 Vertreter von zentralen Einrichtungen der veterinärmedizinischen Wissenschaft
- 5 Direktoren und Mitarbeiter von VUTGÄ
- 3 Bezirkstierärzte
- 3 Kreistierärzte
- 7 praktizierende Tierärzte
- 2 Vertreter der zentralen Veterinärverwaltung
- 1 Geschäftsführer der Sektion Veterinärmedizin der DAL

und eine Vertreterin des Staatssekretariates für das Hochschulwesen.

Auf dieser Gründungsveranstaltung wurde die WGV mit einer Stimmenthaltung gegründet und das vorgeschlagene Statut mit geringfügigen Änderungen angenommen. Es wurde folgender Vorstand gewählt: Prof. Dr. Goerttler, Jena; Prof. Dr. Schultze, Leipzig; Prof. Dr. Röhler, Insel Riems; Prof. Dr. Schützler, Berlin; Dr. Maas, Perleberg; Dr. Gückel, Stotternheim. Prof. Dr. Ketz, Leipzig, erklärte sich bereit, das Fortbildungswesen zu übernehmen.

Ursprünglich sollten zu der Gründung einer tierärztlichen Vereinigung in der BRD, welche das gleiche Anliegen hatte, eine Delegation aus der DDR eingeladen werden. Diese Einladung erfolgte jedoch nicht. Als eine der Aufgaben der WGV wurde die Pflege der Verbindung mit den westdeutschen tierärztlichen Vereinigungen und Kollegen und darüber hinaus mit dem Ausland definiert. Die Gründer der WGV unterzeichneten einen "Aufruf an die Tierärzte der DDR" in dem es heißt: „Die vergangenen Jahre haben deutlich gezeigt, dass den Tierärzten in der DDR eine wissenschaftliche Spitzenorganisation fehlt, die als Körperschaft des öffentlichen Rechts anerkannt, die Entwicklung der Veterinärmedizin in der DDR mehr als bisher fördern und sie auch repräsentativ vertreten kann“(WERNIKE, 1991). Dieser Aufruf schloss mit der Aufforderung, der WGV beizutreten. Die Aufgaben der WGV waren in dem, auf der Gründungsversammlung angenommenen Statut unter dem § 2 wie folgt nachzulesen: „Die Wissenschaftliche Gesellschaft für Veterinärmedizin in der Deutschen

Demokratischen Republik stellt sich die Aufgabe, die wissenschaftliche Arbeit und den wissenschaftlichen Meinungs austausch auf allen Gebieten der Veterinärmedizin sowie deren Anwendung in der Praxis zu fördern. Die Gesellschaft dient gleichzeitig der Verbreitung und praktischen Anwendung der neuesten Forschungsergebnisse der Veterinärmedizin sowie der Förderung und Lenkung der wissenschaftlichen Fortbildung der Tierärzte. Die Aufgaben werden erfüllt durch :

- a) Durchführung von wissenschaftlichen Tagungen und Kolloquien;
- b) Organisation und Lenkung regelmäßiger wissenschaftlicher Fortbildungslehrgänge in allen Teilen der DDR;
- c) Zusammenarbeit mit wissenschaftlichen Institutionen insbesondere der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin, mit den zuständigen staatlichen Organen sowie mit tierärztlichen, ärztlichen und landwirtschaftlichen Organisationen;
- d) Zusammenarbeit mit allen deutschen tierärztlichen Gesellschaften und Vereinigungen mit dem Ziel, zur Wiederherstellung der Einheit Deutschlands beizutragen;
- e) Zusammenarbeit mit tierärztlichen Gesellschaften des Auslandes
- f) Unterstützung der Herausgabe von wissenschaftlichen Veröffentlichungen, insbesondere Vermittlung der Erkenntnisse der veterinärmedizinischen Wissenschaft aus der Sowjetunion, den volksdemokratischen Ländern und dem übrigen Ausland
- g) Popularisierung wissenschaftlicher Ergebnisse durch Wort und Schrift
- h) Förderung von Studienreisen im In - und Ausland“ (WERNICKE, 1991)

Nach dem ersten Statut der WGV konnte jeder approbierte Tierarzt, ausnahmsweise auch ein jeder Angehöriger verwandter akademischer Berufe, Mitglied der WGV werden. Eine Zusammenfassung der Mitglieder zu bezirklichen oder Fachsektionen war vorgesehen.

Am 16.04.1964 fasste das Präsidium der WGV den Beschluss über die Fortbildung der Tierärzte, welcher die Basis für die spätere Weiterbildung zu Fachtierärzten bildete (WERNICKE, 1991). Am 14. Oktober 1964 vereinbarte der Vorsitzende des Landwirtschaftsrates der DDR mit dem Präsidium der WGV der DDR, dass die Verantwortung für die Fortbildung der Tierärzte vollständig in die Leitung der WGV übergeht (VuM des LWR der DDR, 1965, S. 37). Zugleich wurde die zentral gelenkte

Fortbildung der Tierärzte vom Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates angewiesen. Die Weiter- und Fortbildungstätigkeit der WGV wurde durch Zuführung von finanziellen Mitteln aus dem Staatshaushalt unterstützt und gefördert.

Die AG Fortbildung der WGV erhielt am 26.10.1966 vom Präsidium der WGV den Auftrag, Möglichkeiten der raschen Spezialisierung zu ermitteln und dem Landwirtschaftsrat in groben Umrissen Vorschläge über das Präsidium der WGV zu unterbreiten. Daraufhin wurde ein Brief von Prof. Schaetz (Berlin) als Vizepräsident der WGV im Namen der WGV am 09.11.1966 erstellt und an die Leiter der für die Leitung der einzelnen Weiterbildungsbereiche vorgesehenen Institute in Berlin und Leipzig verschickt (SCHAETZ, 1966): Namentlich an Prof. Dr. Schulz, Prof. Dr. Neundorf, Prof. Dr. Christoph aus Leipzig, Dozent Dr. Heider, Prof. Dr. von der Aa, Prof. Dr. Farchmin, OVR Dr. Heinicke, VR Dr. Wunderlich und VR Dr. Schindler aus Berlin. Sie wurden aufgefordert, ihre Meinung zum bestehenden Entwurf der Fachtierarztordnung abzugeben und Änderungswünsche anzubringen. In diesem Anschreiben wurden schon Vorschläge darüber gemacht, dass es zwei Hauptrichtungen der Spezialisierung geben soll, zum einen die Qualifizierung zum Fachtierarzt und zum anderen die gelenkte Spezialausbildung im kleineren Rahmen. Es wurde für die Beantwortung dieses Schreibens ein Termin bis zum 27.11.1966 gesetzt.

Der Entwurf zur Fachtierarztordnung, der diskutiert werden sollte, hatte folgenden Inhalt: Tierärzte können sich zu Fachtierärzten qualifizieren und nach Anerkennung die Bezeichnung „Fachtierarzt für ...“, mit Angabe der Fachrichtung führen.

Es waren folgende Fachtierarzttrichtungen vorgesehen: Hygiene und Epizootologie, Zuchthygiene, Rinder, Schweine, Geflügel, Kleintiere, Pferde, Lebensmittelhygiene. Weitere Fachtierarzttrichtungen sollten festgelegt werden. Grundvoraussetzungen für die Fachtierarztanerkennung sollte eine einjährige Tätigkeit als approbierter Tierarzt in der Praxis sein. Der einjährigen Praxistätigkeit konnten gleichgesetzt werden: zweijährige Tätigkeit in einer Universitätstierklinik oder Bezirkstierklinik mit ambulantem Einsatz, zweijährige Tätigkeit in einem Veterinäruntersuchungs- und Tiergesundheitsamt mit Einsatz im Tiergesundheitsdienst oder zweijährige Tätigkeit beim tierärztlichen Hygienedienst. Die Promotion zum Dr. med. vet. sollte als Zugangsvoraussetzung festgeschrieben werden, des weiteren vier fachwissenschaftliche Veröffentlichungen,

deren wissenschaftlicher Wert durch die Prüfungskommission bestätigt wurde. Die fachtierärztliche Spezialausbildung sollte für alle Fachrichtungen mindestens 4 Jahre dauern. Die Ausbildungsrichtlinien für die einzelnen Fachrichtungen sollten vom Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates der DDR herausgegeben werden. Die Berechtigung zur Fachtierarztausbildung wurde vom Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates der DDR geeigneten veterinärmedizinischen Einrichtungen erteilt und alle 4 Jahre neu bestätigt. Die Berechtigung zur Ausbildung konnte in besonderen Fällen entzogen werden. Eine gleichzeitige Ausbildung in 2 Fachrichtungen war nicht gestattet. Vom Fachtierarztbewerber war nach Erfüllung der Ausbildungsbedingungen bei dem für die Fachrichtung zuständigen Vorsitzenden der Prüfungskommission der Antrag auf Anerkennung als Fachtierarzt zu stellen. Im Zusammenhang damit waren einzureichen:

- a) Approbationsurkunde
- b) Promotionsurkunde
- c) Sonderdrucke oder Literaturangaben der wissenschaftlichen Veröffentlichungen
- d) Nachweis der einjährigen Praxistätigkeit bzw. Ausweichtätigkeit nach § 2, 1.b
- e) Nachweis der einzelnen Abschnitte der Fachtierarztausbildung mit Beurteilung vom jeweiligen Leiter der für die Ausbildung zugelassenen veterinärmedizinischen Einrichtung.

Die Unterlagen sollten spätestens 2 Monate vor dem festgelegten Prüfungsmonat beim Vorsitzenden der Prüfungskommission vorliegen. Für die verschiedenen Fachrichtungen würden vom Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates der DDR Prüfungskommissionen berufen, die wie folgt zusammengesetzt werden sollten:

- a) einem Vertreter der staatlichen Leitung des Veterinärwesens als Leiter
- b) einem Lehrstuhlinhaber der betreffenden Fachrichtung an einer der Fakultäten
- c) zwei Fachtierärzten der betreffenden Fachrichtung
- d) einem tierärztlichen Vertreter des FDGB
- e) einem tierärztlichen Vertreter der Wissenschaftlichen Gesellschaft für Veterinärmedizin

Die Fachtierarztprüfungen sollten im März und September eines jeden Jahres stattfinden. Der Vorsitzende der Prüfungskommission sollte den genauen Prüfungstermin festlegen.

Dieser müsste dem Bewerber mindestens 4 Wochen vor der Prüfung bekannt sein. Die Prüfung sollte in Form eines Kolloquiums durchgeführt werden. Das Ergebnis der Prüfung würde protokollarisch festgehalten und dem Antragsteller mündlich mitgeteilt. Das Prüfungsurteil würde: „bestanden“ oder „nicht bestanden“ lauten. Bei bestandener Prüfung würde innerhalb von 4 Wochen nach der Prüfung die Fachtierarzturkunde ausgehändigt. Bestände der Bewerber die Prüfung nicht, so könnte die Prüfung einmal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung sollte im Beisein eines tierärztlichen Vertreters des Landwirtschaftsrates der DDR erfolgen. Bei Nichtbestehen der Wiederholungsprüfung wäre der Erwerb der Fachtierarztanerkennung in der betreffenden Fachrichtung ausgeschlossen. Die Anerkennung als Fachtierarzt sollte zurückgenommen werden, wenn wesentliche Voraussetzungen der Fachtierarztanerkennung irrtümlich als gegeben angenommen wurden oder wenn sich aus Tatsachen ergeben würde, dass die für die fachtierärztliche Tätigkeit erforderliche Eignung oder Zuverlässigkeit fehlte. Die Anerkennung als Fachtierarzt könnte entzogen werden, wenn sich der Fachtierarzt einer schweren Verletzung der Berufspflichten schuldig gemacht, oder wegen geistiger Erkrankung die für die fachtierärztliche Tätigkeit erforderliche Eignung oder Zuverlässigkeit verloren hatte.

Gegen das Urteil „Nicht bestanden“ sowie gegen den Entzug der Fachtierarztbezeichnung könnte der Betroffene das Einspruchsrecht innerhalb von 30 Tagen beim Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates der DDR wahrnehmen. Die Einsprüche hätten keine aufschiebende Wirkung, die Entscheidung über Einsprüche sollte innerhalb von 8 Wochen fallen. Übergangsregelungen würden vom Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates der DDR angewiesen.

Prof. Dr. Farchmin als damaliger Direktor des Institutes für Lebensmittelhygiene der veterinärmedizinischen Fakultät der Humboldt Universität zu Berlin stellte am 25.11.66 einen Vorschlag für einen Ausbildungsplan zur Spezialausbildung der Tierärzte in der Lebensmittelhygiene vor (FARCHMIN, 1966):

1. Die Spezialausbildung müsste dahin führen, dass der betreffende Absolvent in der Lage wäre, verantwortlich
 - a) in der Veterinärhygieneinspektion
 - b) im Tierärztlichen Hygienesdienst
 - c) als Leiter einer lebensmittelhygienischen Abteilung der VUTGÄ
 - d) in Einrichtungen der Lebensmittelwirtschaft (z.B. Kühllhäuser, usw.) zu arbeiten
2. Als Lehrfächer kämen in Frage:
 - a) Fleischbeschau, Schlachthofkunde und Technologie
 - b) Lebensmittelhygiene allgemein, speziell (Mikrobiologie usw.), Technologie
 - c) Leitungsfragen des Staatlichen Veterinärwesens
3. Das Unterrichtsprogramm für die Lehrfächer müsste in groben Zügen wie folgt aussehen:
 - 3a) Schlachtier - und Fleischuntersuchung:

Vermarktung, Auftrieb, Klassifizierung von Vieh und Fleisch;
Schlachthoftechnologie und - hygiene;
ökonomische Probleme der fleischverarbeitenden Industrie (Auftrieb,
Vermarktung, Schlachtung)
 - 3b) Allgemeine Unterweisung über Lebensmittel tierischer Produktion. Technologie und Hygiene der Lebensmittelverarbeitung. Spezielle Unterweisung in mikrobiologischen, histologischen, physiologischen und chemischen u.a. Untersuchungsmethoden, Gutachten, ökonomische Fragen der fleischverarbeitenden Industrie.
 - 3c) Verwaltungsrecht, Arbeitsrecht, Arbeitsschutz, Statistik, ökonomische Fragen .
4. Die Ausbildungsprogramme für den Fachtierarzt wie auch für die Spezialisierung ohne Ziel Fachtierarzt sollten soweit angeglichen sein, dass die Möglichkeit besteht, auch diese Ausbildung, die sich über längere Jahre erstreckt, zum Fachtierarzt anzurechnen (Ausgegangen wird hierbei von der Annahme, daß die vorgesehenen

Ausbildungsabschnitte für den Fachtierarzt zusammenhängend absolviert werden müssen).

5. Zur Spezialisierung ohne Ziel Fachtierarzt wurde folgender Weg vorgeschlagen:
- a) Die bewährten Lehrgänge der Wissenschaftlichen Gesellschaft für Veterinärmedizin sollten zielgerichteter und in Zyklenform weitergeführt werden.
 - b) Ausbildung in der Untersuchungsmethodik
Teilnehmerzahl : 1 - 2 in Instituten für Lebensmittelhygiene bzw. lebensmittelhygienischen Abteilungen der VUTGA
Dauer: 4 Wochen
 - c) Ausbildung in Fleischkombinaten
Teilnehmerzahl: 1 - 2 in ausgewählten Fleischkombinaten
Dauer: 4 Wochen
 - d) Ausbildung im Institut für Fleischwirtschaft
(Technische und ökonomische Probleme)
Teilnehmerzahl: 1 - 2
Dauer: 4 Wochen.

Die Teilnahme an den von a) - d) genannten Abschnitten richtete sich nach den Voraussetzungen der Teilnehmer; so könnte für einen langjährigen Mitarbeiter im tierärztlichen Hygienesdienst im Fleischkombinat die Ausbildung unter c) zum Fortfalle kommen.

6. Als Ausbildungsstätten kämen in Frage:

- für die Untersuchungsmethodik: das Institut für Lebensmittelhygiene der Fakultät Berlin
- für Mikrobiologie, Histologie, Chemie: das Institut für Lebensmittelhygiene der Fakultät Leipzig
- für Mikrobiologie, Histologie, Physik: die lebensmittelhygienische Abt. der VUTGA Karl-Marx-Stadt, Dresden, Halle, Stendal
- für die Mikrobiologie: die lebensmittelhygienische Abt. des VUTGA Bad Langensalza
- für die Fleischhygiene: die Fleischkombinate Berlin, Leipzig, Dresden

7. Die Teilnahme in den verschiedenen Abschnitten sollte in einem Ausweis testiert werden.

Einmal im Jahr sollten den Teilnehmern sämtlicher Abschnitte die Möglichkeit einer Konsultation in der Ausbildungszentrale gegeben werden.

Lehrbriefe wurden nicht für notwendig erachtet, da die Ausbildung größtenteils praktisch sein soll und genügend Lehrmaterial vorhanden war. Man müsste von den Tierärzten erwarten, dass sie sich ihre Kenntnisse möglichst vielseitig aus der Literatur aneignen und sich nicht nur auf einen Lehrbrief beschränken. Auch bedingen Lehrbriefe vermehrte Konsultationen (Unkosten für Fahrgeld usw.)

Dieser Ausbildungsplan wurde von den Mitgliedern der AG Fortbildung der Fachsektion Lebensmittelhygiene zur Diskussion gestellt. Die Leiter der Veterinärhygieneinspektionen (VHI) nahmen zu dem Entwurf in einem Briefwechsel Stellung.

Diese Meinungen wurden gesammelt und aufgearbeitet durch VR Dr. Frenz, der am 20.04.67 dem Präsidium der WGV die Gesamtstellungnahme der Fachsektion Lebensmittelhygiene vorlegte (FRENZ, 1967).

Am 4.7.1967 fand eine Sitzung der Arbeitsgruppe Fortbildung der WGV statt. Anwesend waren Herr Schaetz, Frau Claassen, Frau Rohde, Herr Mielke, Herr Graumann, Herr Lorenz, Herr Schneider, Herr Schwedler, Herr Wolke, Herr Frehse, Herr Kretschmer und Herr Busse. Auf dieser Sitzung wurde berichtet, dass sich im damaligen Bezirk Neubrandenburg 4 Arbeitsgruppen für die Schaffung eines einheitlichen Spezialisierungsprogrammes gebildet hatten (BUSSE, 1967).

Da bereits eine Konzentrierung der Landwirtschaft auf Großbetriebe mit 3000-6000 Rindern stattfand, wurde die Spezialisierung vorangetrieben, denn so große Betriebe waren nur durch Gemeinschaftspraxen, welche einen Spezialisten für Rinder und einen für Zuchthygiene hatten, zu betreuen. Auf dieser Sitzung wurde durch Frau Rhode darauf hingewiesen, dass einheitliche Richtlinien zur Spezialisierung geschaffen und nicht Alleingänge einzelner Bezirke durchgeführt werden sollten. Auch sollte die Spezialisierung zentraler gestaltet werden und nicht auf Bezirksebene bleiben. Da noch keine Fachtierarztordnung erlassen war, Spezialisierung aber dringend gefordert wurde, drängte man darauf, die Spezialisierung so zu gestalten, dass sie später zur Weiterbildung als Fachtierarzt angerechnet werden konnte. Auf der Sitzung vom 04.07.1967 wurden

zwei sehr wichtige Beschlüsse gefasst (ANONYM, 1967). Der erste Beschluss lautete, in jedem Bezirk Arbeitsgruppen zur Spezialisierung wie in Neubrandenburg zu bilden. Derzeit standen 4 Gruppen zur Auswahl: Zuchthygiene, Rinderkrankheiten, Schweinekrankheiten und Lebensmittelhygiene. Nach dem zweiten Beschluss sollte eine Generalliste über Themen und Referenten der einzelnen Spezialisierungsrichtlinien angefertigt werden. Um dies zu erreichen, wurden alle Institute (VUTGÄ, Bezirkstierkliniken, Bezirkssektionen, Akademieinstitute, Fakultäten) angeschrieben. Auf einem vorbereiteten Formular konnten die Befragten mitteilen, für welches Thema sie welche Referenten zur Verfügung stellen können.

Am 13.07.67 wurde per Rundschreiben die Gründung von Arbeitsgruppen zur Anleitung der Spezialisierung angeordnet (SCHAETZ, 1967). Dieses Schreiben ging an die Vorsitzenden der Bezirkssektionen, die Mitglieder der AG Fortbildung und an Frau Dr. Rhode. Darin wurde angeordnet, dass 4 Spezialisierungsfachrichtungen in den Bezirken zu bilden sind (Rinderkrankheiten, Schweinekrankheiten, Zuchthygiene und Lebensmittelhygiene). Für jede dieser Fachrichtungen war ein Fachrichtungsvertreter zuständig, dem im Jahr 10 Tage für Fortbildungszwecke zur Verfügung standen. Bereits bestehende Kooperationsvereinbarungen zur Spezialisierung zwischen den Bezirken sollten nicht beeinträchtigt werden. Es wurden Fachrichtungsvertreter gewählt, die dann wiederum Mitglieder in der AG Fortbildung der WGV waren (KIEL, 1967).

Durch die Anordnung über die Durchführung von postgradualen Studien zur Weiterbildung zum Fachtierarzt an den Universitäten und Hochschulen der DDR vom 20.05.1970 übernahmen die Hochschulen die Verantwortung für die postgraduale Weiterbildung der Tierärzte zu Fachtierärzten (Gbl. II. Nr 54, S. 409). Es gab wie für die Studentenzahlen zum normalen Studium Planvorgaben, die durch die Räte der Bezirke nach dem aktuellen Bedarf erstellt wurden. Zusätzlich zu Planvorgaben musste man zu diesem Studium delegiert werden. Diese Delegation wurde aufgrund einer Ordnung ausgesprochen, die durch die Rektoren der Universitäten in Übereinstimmung mit dem Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft die Bedingungen für die Aufnahme des postgradualen Studiums festlegten (Gbl I. Nr. 24, S. 305). Die Delegation erfolgte nach dem volkswirtschaftlichem Bedarf.

Seit 1971 bildeten sich in Berlin am Institut für Lebensmittelhygiene der Sektion Tierproduktion und Veterinärmedizin der Humboldt Universität zu Berlin unter Leitung von Prof. Scheibner die postgradualen Studenten zu Fachtierärzten für Hygiene in der Nahrungsgüterwirtschaft weiter (SCHEIBNER, 1981).

Am 01.7.1973 erließ der Minister für Hoch- und Fachschulwesen die „Anordnung über das postgraduale Studium an den Hoch- und Fachschulen“ (Gbl. I Nr. 31, S. 308). Mit dieser Anordnung wurden generell verbindliche Rechtsvorschriften geschaffen, nach denen die postgraduale Weiterbildung von Tierärzten zu Fachtierärzten zu erfolgen hatte. Der Bewerber für ein postgraduales Studium hatte folgende Bedingungen zu erfüllen:

In seinem bisherigen Berufsleben musste er unter Beweis gestellt haben, dass er in der Lage ist, hohe fachliche und politische Anforderungen zu erfüllen und es sollte die Gewähr gegeben sein, dass er nach Abschluss der Weiterbildung vorrangig in einem Spezialgebiet die Arbeit aufnimmt bzw. weiterführt.

Vor Beginn der eigentlichen Weiterbildungszeit lag der Abschluss des Studiums, das mit einem praktischen Jahr als Pflichtassistent endete. Erst nach dem Pflichtpraktikum von einem Jahr konnte das Studium abgeschlossen und die Approbation beantragt werden. Dieses praktische Jahr war nicht auf die Weiterbildungszeit anrechenbar. Mindestens 3 Jahre musste der Bewerber im Besitz der Approbation sein, berufspraktische Erfahrungen besitzen und den Nachweis der Befähigung zur selbstständigen wissenschaftlichen Arbeit erbracht haben, was durch die erfolgreiche Verteidigung der Diplomarbeit, der Dissertationsschrift oder andere Publikationen nachgewiesen wurde.

Bis 1977 wurde nach Studienplänen und Lehrprogrammen gearbeitet, die für die einzelnen Fachtierarztweiterbildungsrichtungen gemäß der am 15.10.1974 vom Minister für Hoch- und Fachschulwesen erlassenen „Richtlinie für die Ausarbeitung der Studienpläne und Lehrprogramme für das postgraduale Studium an Hoch- und Fachschulen“ von kompetenten Arbeitsgruppen der jeweiligen Universitäten Berlin und Leipzig ausgearbeitet wurden. Die Inhalte der Studienpläne wurden mit dem Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft, mit den Fachkommissionen der WGV und mit Vertretern der Praxis abgestimmt (Gbl. I, Nr. 31, S. 308).

1977 lag dann ein verbindlicher Studienplan (siehe Anlage) für das postgraduale Studium vor (Anonym, 1977). Das postgraduale Studium vereinigte eine Reihe von Vorzügen

sowohl des Direkt- als auch des Fernstudiums. Dadurch wurde eine unmittelbare Verbindung zwischen dem Arbeits – und dem Weiterbildungsprozess ermöglicht. Das Studium dauerte 2 Jahre (4 Semester), in jedem Semester fanden 2 Wochen Intensivausbildung an der Universität statt. Studium und Berufstätigkeit bildeten eine Einheit. Das Wissen wurde in Vorlesungen, Übungen, Seminaren, Kolloquien und im Selbststudium erworben. Zusätzlich musste ein 6 wöchiges Praktikum absolviert werden. Dieses Praktikum teilte sich in eine Woche Fleischkombinat (alle technologischen Bereiche), eine Woche Molkerei, eine Woche Kühlbetrieb, eine Woche Tätigkeit in einer Veterinärhygieneinspektion und in zwei Wochen in einem lebensmittelhygienischen Untersuchungslabor.

Das postgraduale Studium gliederte sich in 11 Lehrgebiete. Das Lehrgebiet 1 behandelte spezielle Probleme des Marxismus-Leninismus, dafür waren insgesamt 15 Stunden Lehrveranstaltung und 50 Stunden Selbststudium vorgesehen. In der ehemaligen DDR war die Politik obligatorischer Bestandteil jeder Bildungsform. Das zweite Lehrgebiet behandelte die Ökonomie der Land- und Nahrungsgüterwirtschaft und sozialistische Betriebswirtschaft. Dafür waren 20 Stunden Lehrveranstaltung und 40 Stunden Selbststudium eingeplant. Das dritte Lehrgebiet hatte die Technologie der fleisch-, milch-, fisch- und eierverarbeitenden Industrie zum Thema, dafür waren 80 Stunden Selbststudium, 34 Stunden Lehrveranstaltung und 6 Stunden Laborpraktika vorgesehen. Innerhalb dieses Lehrgebietes wurden auch Transportmittel und Verpackungsformen für Lebensmittel abgehandelt. Im vierten Lehrgebiet wurde Wissen über die Qualität, Qualitätssicherung und –überwachung vermittelt. Dafür standen 80 Stunden Selbststudium, 30 Stunden Lehrveranstaltung und 10 Stunden Laborpraktika zur Verfügung. Für das fünfte Lehrgebiet „Untersuchungsmethodik“ wurden 80 Stunden Selbststudium, 30 Stunden Lehrveranstaltung und 10 Stunden Laborpraktika geplant. Im sechsten Lehrgebiet wurden moderne Erkenntnisse von Grundlagendisziplinen wie Histologie, Biochemie, Physiologie, Mikrobiologie, Parasitologie, Pathologie und Tierzüchtung vermittelt. Dafür standen 80 Stunden Selbststudium und 30 Stunden Lehrveranstaltungen zur Verfügung. Im 7. Lehrgebiet „Leitungswissenschaften“ wurden Grundlagen der wissenschaftlichen Leitungstätigkeit, insbesondere Leitungsmethoden, Leitungsinstrumente, sowie Grundlagen der wissenschaftlichen Arbeitsdokumentation

abgehandelt. Dafür waren 30 Stunden Selbststudium und 14 Stunden Lehrveranstaltung vorgesehen. Das achte Lehrgebiet behandelte die Verhütung von Gesundheitsschädigungen beim Menschen nach Verzehr von Lebensmitteln. Dabei wurden auch Erkenntnisse der Mikrobiologie, Toxikologie, Parasitologie und Pathologie, die von Bedeutung für die Fleischhygiene sind, verarbeitet. Für das achte Lehrgebiet waren 40 Stunden Selbststudium, 18 Stunden Lehrveranstaltungen und 2 Stunden Laborpraktika geplant. Im neunten Lehrgebiet „Tierseuchenverhütung und -bekämpfung“ wurde die Organisation und die Durchführung seuchenhygienischer Maßnahmen bei akutem Seuchengeschehen, Probleme der Sanitätsschlachtung, der Reinigung und Desinfektion und Abfallverwertung behandelt. Dafür waren 50 Stunden Selbststudium und 25 Stunden Lehrveranstaltungen vorgesehen. Das zehnte Lehrgebiet „Zivilverteidigung“ behandelte die Einflüsse von Massenvernichtungsmitteln auf Lebensmittel tierischer Herkunft sowie Maßnahmen zum Schutz vor Massenvernichtungsmitteln und zur Beurteilung von Lebensmitteln nach Kontamination. Dafür waren 20 Stunden Selbststudium und 10 Stunden Lehrtätigkeit eingeplant. Im 11. Lehrgebiet „Sozialistisches Recht“ erfolgte eine Einführung und die Vermittlung anwendungsbereiten Wissens in Staatsrecht, Arbeitsrecht, Vertragsrecht, Versicherungsrecht, Ordnungsstrafrecht und aktuelle Rechtsnormen der Lebensmittelüberwachung. Außerdem wurden Informationen über das Abfassen von Gutachten gegeben. Dafür waren im Stundenplan 50 Stunden Selbststudium und 20 Stunden Lehrveranstaltung vorgesehen.

Alle Teilnehmer hatten eine Abschlussarbeit anzufertigen und die postgraduale Weiterbildung wurde mit einer Prüfung auf der Grundlage der „Anordnung über die Durchführung von Prüfungen an Hoch – und Fachschulen sowie den Hoch- und Fachschulabschluss“ vom 03.02.1975 abgeschlossen (Gbl. I Nr.10, S. 183). Die Themen für diese Abschlussarbeiten waren praxisbezogen. Man achtete darauf, die Ergebnisse in Fachzeitschriften zu veröffentlichen. Die Titel der Arbeiten wurden in den Monatsheften für Veterinärmedizin abgedruckt.

Die „Anordnung über die Freistellung von der Arbeit sowie über finanzielle Regelungen für das Fern- und Abendstudium und die Weiterbildungsmaßnahmen an den Hoch- und Fachschulen“ (Gbl. I Nr. 24, S. 305) regelte die Finanzierung der Weiterbildung und die

Freistellung von der Arbeit. Die Freistellung erfolgte zum Besuch der Lehrveranstaltungen, zur Teilnahme an den Prüfungen und zur Anfertigung von Belegarbeiten jährlich für 36 Arbeitstage und zur Anfertigung der Abschlussarbeit bis zu 4 Wochen. Zusätzlich wurden die Praktika in Lebensmittelverarbeitenden Betrieben gemacht, dazu war der Tierarzt ebenfalls freizustellen. Die Abschlussarbeiten wurden in den Forschungsprozess an den Hochschulen einbezogen und andererseits für die Schulung der Hochschulstudenten genutzt. So entstand ein reger Gedankenaustausch von den Studenten zu den Tierärzten aus der Praxis (LÖTSCH, 1983).

Nach erfolgreichem Abschluss des postgradualen Studiums erhielten die Absolventen ein Zeugnis über den Fachabschluss und damit entsprechend der Anordnung vom 16.10.1979 über das Verzeichnis der in postgradualen Studien mit Fachabschluss erwerbenden Ergänzungen zur Berufsbezeichnung das Recht, die ergänzende Berufsbezeichnung „Fachtierarzt für ...“ zu führen (Gbl. I Nr.7, S. 71).

Die starke Entwicklung der Lebensmittelindustrie zu großen Kombinatn forderte spezialisierte Fachkräfte. Es sollte im Studium ein disponibel einsetzbarer hochqualifizierter Diplomveterinärmediziner herangebildet werden, dessen Spezialisierung postgradual im Rahmen der Fachtierarztausbildung erfolgen sollte (PILZ et. al. 1987). Nach dem 11. Parteitag der SED förderte man eine stärkere fachliche Ausrichtung einer bestimmten Anzahl künftiger Absolventen auf Einsatzbereiche in der Lebensmittelhygiene, in wissenschaftlichen und Laboreinrichtungen sowie in den Leitungsfunktionen des Veterinärwesens. Bis zum Jahr 1990 sollten plangemäß 70 % aller Tierärzte in der DDR einen Fachtierarztstitel haben. Anschließend an die Weiterbildung besuchte jeder Fachtierarzt jedes Jahr einen 14 tägigen Weiterbildungskurs (WGV, 1975). Diese Kurse wurden anhand eines Lehrprogrammes, welches von der WGV erarbeitet wurde, durchgeführt. Bis 1989 hatten von 4809 Tierärzten der DDR 49% einen Fachtierarztstitel. In der Lebensmittelüberwachung waren 1989 512 Tierärzte tätig. In den staatlichen Veterinärhygieneinspektionen (VHI) waren 264 Tierärzte zu dieser Zeit angestellt. Beim Tierärztlichen Hygienedienst (THD) waren 1988 232 Tierärzte beschäftigt, hauptsächlich in den Schlacht – und Verarbeitungsbetrieben (BURCKHARDT u. DOMEL, 1990)

Die Wissenschaftliche Gesellschaft für Veterinärmedizin wurde am 31.12.1990 aufgelöst. Ihren Mitgliedern wurde von der letzten Mitgliederversammlung empfohlen, sich um eine Mitgliedschaft in der DVG zu bewerben (WERNICKE, 1991).

Die erworbenen Fachtierarztbezeichnungen konnten nach der Wiedervereinigung in die Fachtierarzttitle der BRD umgeschrieben werden. Der Fachtierarzt für Hygiene in der Nahrungsgüterwirtschaft der DDR konnte in den Fachtierarzttitle des lebensmittelhygienischen Bereiches nach bundesdeutschem Recht umgeschrieben werden, auf dem der Antragsteller regelmäßig und überwiegend ganzjährig in beruflicher Stellung tätig war.

2.5. Die wichtigsten Änderungen der Weiterbildungsordnungen nach der politischen Wende 1990

Die politische Wende in Deutschland 1990 machte die Angleichung des Rechtssystemes der DDR an das der BRD notwendig. Somit mussten auch in den neuen Bundesländern Weiterbildungsordnungen auf der Basis von Bundesrecht geschaffen werden. Gleichzeitig mussten in den Weiterbildungsordnungen der Alten Bundesländer Regelungen geschaffen werden, um die in der DDR erworbenen Fachtierarztbezeichnungen in Bundesrecht zu überführen

Die Aufnahme neuer Fachtierarzt- und Zusatzbezeichnungen, die Änderung der Ausbildungswege und des technischen Ausbildungsstandes machten Änderungen in den Weiterbildungsordnungen der alten Bundesländer notwendig. Der Integrationsprozess innerhalb der EU führte auch zu Änderungen der Weiterbildungsordnungen, da das Qualitätsmanagement als neues Element der Lebensmittelhygiene auftauchte.

Die Änderungen im Einzelnen:

Bayern

In der Änderung vom 20.11.1996 der Weiterbildungsordnung für die Tierärzte in Bayern vom 11.05.1988 gab es folgende wichtige Neuerungen (Tabelle 5).

Bei der Weiterbildung zum Fachtierarzt für Milchhygiene wurde zum ersten Mal beim Wissensstoff die Kenntnis von Hygieneprogrammen, insbesondere des HACCP vorausgesetzt. Zusätzlich wurde die Zusatzbezeichnung „Qualitäts- und Umweltmanagement im Lebensmittelbereich“ geschaffen. Der Aufgabenbereich befasste sich mit der Etablierung und Überwachung von Systemen, welche die Sicherheit und Qualität von Lebensmitteln tierischen Ursprungs sowie die Umweltverträglichkeit der Produktion gewährleisten. Dabei kamen insbesondere die einschlägigen Richtlinien der Codex Alimentarius Kommission (HACCP System) und deren Normenreihen DIN ISO 9000 ff., EN 14000 und EN 45001 ff. zur Anwendung. Die Weiterbildungszeit betrug 3 Jahre.

Berlin

Am 24.04.1991 erweiterte die Tierärztekammer Berlin den § 15 Absatz 2 der Weiterbildungsordnung der Tierärztekammer Berlin vom 21.10.1981 um folgenden Zusatz: „Fachtierarztanerkennungen von Institutionen der ehemaligen DDR und auf der Grundlage des Einigungsvertrages vom 23.09.1990 beendeten Fachtierarztausbildungen werden nach Maßgabe dieser Weiterbildungsordnung anerkannt.“ Seit dem 18.02.1998 gibt es in Berlin eine neue Zusatzbezeichnung „Tierarzt für Hygieneberatung im Lebensmittelbereich“. An 5 Wochenendkursen mit der Gesamtstundenzahl von 40 Stunden kann diese Zusatzbezeichnung erworben werden (Tabelle 5).

Mecklenburg - Vorpommern

Die erste Weiterbildungsordnung der Landestierärztekammer Mecklenburg - Vorpommern trat am 25.05.1991 in Kraft (Tabelle 5). Sie glich der Musterweiterbildungsordnung der deutschen Tierärzteschaft, enthielt aber wichtige Passagen für die Überführung des Fachtierarztes für Hygiene in der Nahrungsgüterwirtschaft in bundesdeutsches Recht und auch in bundesdeutsche Bezeichnungen. Innerhalb eines Jahres sollten die alten Bezeichnungen der Fachtierärzte in die der neuen Weiterbildungsordnung umgeschrieben sein. Tierärzte, welche sich in einer Weiterbildung befanden, konnten diese nach neuem Recht beenden. Für Fachtierärzte mit Titeln, welche es nach neuem Recht nicht gab, wie den Fachtierarzt für Hygiene in der Nahrungsgüterwirtschaft, gab es auch eine Frist von einem Jahr, um diesen Titel in einen (dem Fachbereich entsprechenden) Fachtierarztstitel der aktuellen Weiterbildungsordnung umzuschreiben. Nach § 16 Absatz 3 konnten Tierärzte, welche lange Zeit in einem bestimmten Gebiet tätig waren, für die eine Fachtierarztbezeichnung neu eingeführt wurde, eine Fachtierarztbezeichnung für dieses Gebiet beantragen. Die Tätigkeit in dem Gebiet musste mindestens der in der Weiterbildungsordnung geforderten Weiterbildungszeit entsprechen und der Tierarzt musste im Besitz einer Fachtierarztanerkennung sein. Dieser Antrag konnte nur 2 Jahre nach Inkrafttreten der Weiterbildungsordnung gestellt werden. Die Weiterbildungszeit für den Fachtierarzt für Fleischhygiene und Schlachthofwesen beträgt 4 ½ Jahre, die des Fachtierarztes für

Lebensmittelhygiene beträgt 4 Jahre und die des FTA für Milchhygiene 4 Jahre. Für die Zulassung zur Fachtierarztprüfung sind die Dissertation und eine wissenschaftliche Veröffentlichung oder 3 wissenschaftliche Veröffentlichungen ohne Dissertation erforderlich.

Brandenburg

Die Weiterbildungsordnung der Landestierärztekammer Brandenburg trat am 20.04.1991 in Kraft (Tabelle 5). Sie entsprach im Wortlaut der von den anderen neuen Ländern. Die Weiterbildungszeit für die Fachtierärzte Lebensmittelhygiene, Fleischhygiene und Schlachthofwesen sowie Milchhygiene beträgt 4 Jahre.

Sachsen

Die Weiterbildungsordnung der Landestierärztekammer Sachsen trat am 19.06.1991 in Kraft (Tabelle 5). Sie enthielt im § 17 Übergangs- und Schlussbestimmungen, welche denen der brandenburgischen Weiterbildungsordnung ähnelten. Es wurde hier lediglich genau bestimmt, dass der Fachtierarzt für Hygiene in der Nahrungsgüterwirtschaft in den Fachtierarzt für Lebensmittelhygiene umgeschrieben werden musste. Eine weitere Besonderheit war, dass die Tierärzte, die auf Gebieten arbeiteten, für die mit der Weiterbildungsordnung neue Fachtierarztbezeichnungen eingeführt wurden, die doppelte, der für den Weiterbildungsgang vorgeschriebenen Weiterbildungszeit nachweisen mussten.

Am 13. 11. 1991 gab es eine Änderung der Weiterbildungsordnung, in welcher der § 17 dahingehend geändert wurde, dass der Fachtierarzt für Hygiene in der Nahrungsgüterwirtschaft in den Fachtierarztstitel umgeschrieben werden konnte, auf dem er regelmäßig und überwiegend ganztägig in beruflicher Stellung tätig war (Tabelle 5). Für die Umschreibung des Fachtierarztstitels waren die Originalurkunden notwendig. Durch den Amtstierarzt, bei Tierärzten an Instituten und Kliniken durch den Instituts- bzw. Kliniksdirektor war die Tätigkeit auf dem entsprechenden Gebiet zu bestätigen. Die Umschreibung kostete 100,- DM. Weiterhin konnten die interessierten Fachtierärzte Anträge auf Ermächtigung zur Weiterbildung bei der Kammer stellen. Zusammen mit der Ermächtigung eines Tierarztes erfolgte die Zulassung einer Tierärztlichen Praxis, Klinik,

Institutes o.ä. nach der Weiterbildungsordnung als Weiterbildungsstätte. Eine weitere Änderung der Weiterbildungsordnung gab es am 24.10.1994 (Tabelle 5). Danach wurde für den Fachtierarzt für Lebensmittelhygiene ein alternativer Ausbildungsgang angeboten.:

A.

Praktische Tätigkeit in einem LÜVA zum Erwerb theoretischer und praktischer Kenntnisse auf dem Gesamtgebiet der Lebensmittelhygiene, mindestens 2 Jahre und Hospitation in den Fachgebieten der Lebensmitteluntersuchung der LUA mindestens 12 Wochen sowie Teilnahme an einem postgradualen Kurs am Institut für Lebensmittelhygiene der Veterinärmedizinischen Fakultät der Universität Leipzig mit abschließender Kenntnissprüfung auf dem Gebiet der Lebensmittel-, Fleisch- und Milchhygiene mindestens 150 Stunden.

Sachsen - Anhalt

Die Weiterbildungsordnung der Landestierärztekammer Sachsen - Anhalt trat am 04.06.1991 in Kraft (Tabelle 5). Am 15.04.1992 wurde diese geändert (Tabelle 5). Danach war der Fachtierarzt für Hygiene in der Nahrungsgüterwirtschaft in den Fachtierarzt für Lebensmittelhygiene oder in den Fachtierarzt für Fleischhygiene und Schlachthofwesen umzuwandeln. Die Weiterbildung zum Fachtierarzt für Lebensmittelhygiene beträgt 4 Jahre, die zum Fachtierarzt für Fleischhygiene und Schlachthofwesen 4 ½ Jahre, die zum Fachtierarzt für Milchhygiene 4 Jahre.

Thüringen

Die Weiterbildungsordnung der Landestierärztekammer Thüringen trat am 18.11.1991 in Kraft (Tabelle 5). Der Fachtierarzt für Hygiene in der Nahrungsgüterwirtschaft war in den Fachtierarzt für Fleischhygiene oder in den Fachtierarzt für Lebensmittelhygiene umzuschreiben. Anders als in den anderen neuen Ländern wurde festgelegt, dass der Fachtierarztstitel nur zur Umschreibung in **einen** anderen Fachtierarztstitel zulässig war. Weiterhin wurde festgelegt, dass Tierärzte ab dem Examenjahr 1992 zum Zeitpunkt der Fachtierarztprüfung promoviert sein müssen. Die Weiterbildungszeiten für die Weiterbildung zum Fachtierarzt für Lebensmittelhygiene, Milchhygiene und

Fleischhygiene betragen 4 Jahre. Am 23.05.1995 erfolgte eine Änderung der Weiterbildungsordnung, sie betraf die Anlage zur Weiterbildungsordnung, in der die Weiterbildungsgänge der Fachtierarztausbildung zum Fachtierarzt für Lebensmittelhygiene und zum Fachtierarzt für Fleischhygiene präzisiert wurden (Tabelle 5). Die Weiterbildungszeit wurde auf 3 Jahre gesenkt. Beim Fachtierarzt für Fleischhygiene konnten beim Weiterbildungsgang folgende 2 Varianten gewählt werden:

Variante 1

Amtliche Tätigkeit in einem Betrieb für die Fleischgewinnung und –behandlung
- 2 Jahre

Amtliche Tätigkeit in einer Überwachungsbehörde für Fleischgewinnungsbetriebe
- 1 Jahr

oder:

Tätigkeit in einem fachspezifischen wissenschaftlichen Institut in einer Hochschule oder Universität oder an einer Bundesanstalt oder –einrichtung
- 1 Jahr

Nachweis der Teilnahme an ATF anerkannten Fortbildungsveranstaltungen der Fachgebiete für Fleischhygiene mit insgesamt 40 Stunden.

Vorlage einer fachbezogenen wissenschaftlichen Publikation.

Folgende Weiterbildungszeiten, die in einer anderen Fachtierarztweiterbildung oder im Rahmen eines Aufbaustudiums durchlaufen wurden, konnten auf Antrag bis zu insgesamt 12 Monaten angerechnet werden:

Tätigkeit in einem Institut für Lebensmittelhygiene oder in entsprechenden Untersuchungsämtern,

Tätigkeit in der amtlichen Lebensmittelüberwachung

Tätigkeit in einem Betrieb der Lebensmittelverarbeitung oder in einem Institut der Lebensmitteltechnologie

Variante 2:

Amtliche Tätigkeit in einem Betrieb für Fleischgewinnung und –behandlung
- 3 Jahre

Amtliche Tätigkeit in einer Überwachungsbehörde für Fleischgewinnungsbetriebe und Nachweis von mindestens 100 Stunden amtlicher Tätigkeit in einem

Jahre.

oder:

Fachspezifische Tätigkeit in wissenschaftlichen Instituten und Nachweis von mindestens 100 Stunden amtlicher Tätigkeit in einem Fleischgewinnungsbetrieb - 3 Jahre.

Ein Wechsel der Weiterbildungsstätte ist nicht erforderlich.

Teilnahme an einem durch die Landestierärztekammer Thüringen anerkannten fachspezifischen Fortbildungskursus an tierärztlichen Ausbildungsstätten des Inlandes mit erfolgreicher abschließender Kenntnissprüfung auf dem Gebiet der Fleischhygiene mit mindestens 100 Stunden innerhalb der Weiterbildungszeiten nach Nr 1-3.

Nachweis der Teilnahme an ATF anerkannten Fortbildungsveranstaltungen der Fachgebiete für Fleischhygiene mit mindestens 20 Stunden innerhalb der Weiterbildungszeiten nach Nr. 1-3.

Für die Anrechnung von Weiterbildungszeiten gelten die Regelungen zu Variante 1.

Der Weiterbildungsgang zum Fachtierarzt für Lebensmittelhygiene sieht nun wie folgt aus (Tabelle 5):

Variante 1

Praktische Tätigkeit in Betrieben, die Lebensmittel tierischer Herkunft herstellen, be- und verarbeiten – mindestens 6 Monate

Tätigkeit in einem wissenschaftlichen Institut oder Landesveterinär- und Lebensmitteluntersuchungsamt zum Erwerb theoretischer und praktischer Kenntnisse auf dem Gesamtgebiet der Lebensmittelüberwachung - mindestens 12 Monate.

Praktische Tätigkeit in der Lebensmittelüberwachung – mindestens 6 Monate.

Nachweis der Teilnahme an ATF anerkannten Fortbildungsveranstaltungen der Fachgebiete für Lebensmittelhygiene mit insgesamt 60 Stunden.

Vorlage einer fachbezogenen wissenschaftlichen Publikation.

Von Weiterbildungszeiten, die im Rahmen einer anderen Fachtierarztweiterbildung oder im Rahmen eines Aufbaustudiums durchlaufen wurden, können auf Antrag angerechnet werden:

- bis zu 18 Monate praktische Tätigkeit in einem Schlacht-, Zerlege- oder Verarbeitungsbetrieb, Kühl- und Gefriereinrichtungen oder Frischauktionseinrichtungen
- die einschlägige Vorbereitungszeit für die Ablegung der Prüfung für den Veterinärverwaltungsdienst,
- bis zu 4 Wochen Hospitationen in Lebensmittelbetrieben zur Herstellung von Lebensmitteln nichttierischer Herkunft oder in lebensmittelchemischen Instituten

Variante 2

Praktische Tätigkeit in der Lebensmittelüberwachung und 3 Wochen Hospitation in den Fachgebieten der Lebensmitteluntersuchung eines Landesveterinär- und Lebensmitteluntersuchungsamtes -3

Jahre oder

Praktische Tätigkeit in der Lebensmitteluntersuchung und 4 Wochen Hospitation in der Lebensmittelüberwachung eines Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes

-3

Jahre oder

Praktische Tätigkeit in einem Lebensmittelverarbeitungsbetrieb von Lebensmitteln tierischer Herkunft und 3 Wochen Hospitation in den Fachgebieten der Lebensmitteluntersuchung eines Landesveterinär- und Lebensmitteluntersuchungsamtes und 3 Wochen Hospitation in der Lebensmittelüberwachung eines Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes - 3

Jahre.

Ein Wechsel der Weiterbildungsstätte ist nicht erforderlich.

Teilnahme an einem durch die Landestierärztekammer Thüringen anerkannten Fortbildungskursus an tierärztlichen Ausbildungsstätten des Inlandes mit erfolgreicher abschließender Kenntnissprüfung auf den Gebieten der Lebensmittel-, Fleisch- und Milchhygiene mit mindestens 150 Stunden innerhalb der Weiterbildungszeiten nach Nr. 1-3.

Nachweis der Teilnahme an ATF - anerkannten fachspezifischen Fortbildungsveranstaltungen mit insgesamt 30 Stunden innerhalb der Weiterbildungszeiten nach Nr. 1-3.

Tabelle 6: Die Veröffentlichung der wichtigsten Änderungen der Weiterbildungsordnungen

Bundesland	Weiterbildungsordnung	Veröffentlicht in
Baden-Württemberg	Weiterbildungsordnung der Landestierärztekammer Baden-Württemberg vom 23.12.1996	DTBl. 45, S. 244 - 248, und S. 469 - 472
Bayern	Änderung der Weiterbildungsordnung für die Tierärzte in Bayern vom 11.05.1988	DTBl. 38, S. 611 f DTBl. 40, S. 365 - 370
Brandenburg	Weiterbildungsordnung der Tierärztekammer Brandenburg vom 20.04.1991	DTBl. 39, S. 878 - 891 DTBl. 42, S. 30 f DTBl. 44, S.1186 - 1192 DTBl. 45, S. 43 - 46
Berlin	Änderung der Weiterbildungsordnung der Tierärztekammer Berlin vom 21.10.1981 Änderung der Weiterbildungsordnung der Tierärztekammer Berlin vom 18.02.1998	DTBl. 38, S. 368 f DTBl. 46, S. 626 - 627
Mecklenburg - Vorpommern	Weiterbildungsordnung der Tierärztekammer Mecklenburg – Vorpommern vom 25.05.1991	DTBl. 39, S. 895 - 900
	Weiterbildungsordnung der Landestierärztekammer Mecklenburg – Vorpommern vom 04.01.1996	DTBl. 44, S. 376 ff
Sachsen	Weiterbildungsordnung für Tierärzte des Freistaates Sachsen vom 19.06.1991	DTBl. 39, S. 803 ff
	Änderung der Weiterbildungsordnung des Freistaates Sachsen vom 19.06.1991	DTBl. 42, S. 1191 f
	Weiterbildungsordnung für Tierärzte der Sächsischen Landestierärztekammer vom 28.08.1996	DTBl. 44, S. 1007 ff
Sachsen-Anhalt	Weiterbildungsordnung vom 04.06.1991	DTBl. 39, S. 714 - 721
	Änderung vom 15.04.1992 der Weiterbildungsordnung vom 04.06.1991	DTBl. 40, S. 877 f
	Weiterbildungsordnung vom 14.11.1996	DTBl. 45 S. 299 f DTBl. 45, S. 506 ff
Thüringen	Weiterbildungsordnung vom 18.11.1991	DTBl. 40, S. 284 - 294
	2. Satzung vom 23.05.1995 zur Änderung der Weiterbildungsordnung vom 18.11.91	DTBl. 43, S. 582 ff

2.6. Stand der Fachtierärzte und der Fachtierarztweiterbildung in Deutschland und der EU bis zum Jahre 1999

Die Gesamtzahl der Tierärzte in der BRD wuchs von 10612 im Jahre 1974 auf 29673 im Jahre 1999. 1974 besaßen 1417 Tierärzte eine Fachtierarztbezeichnung und 1999 waren es 4918 Tierärzte (siehe Abb. Nr.1).

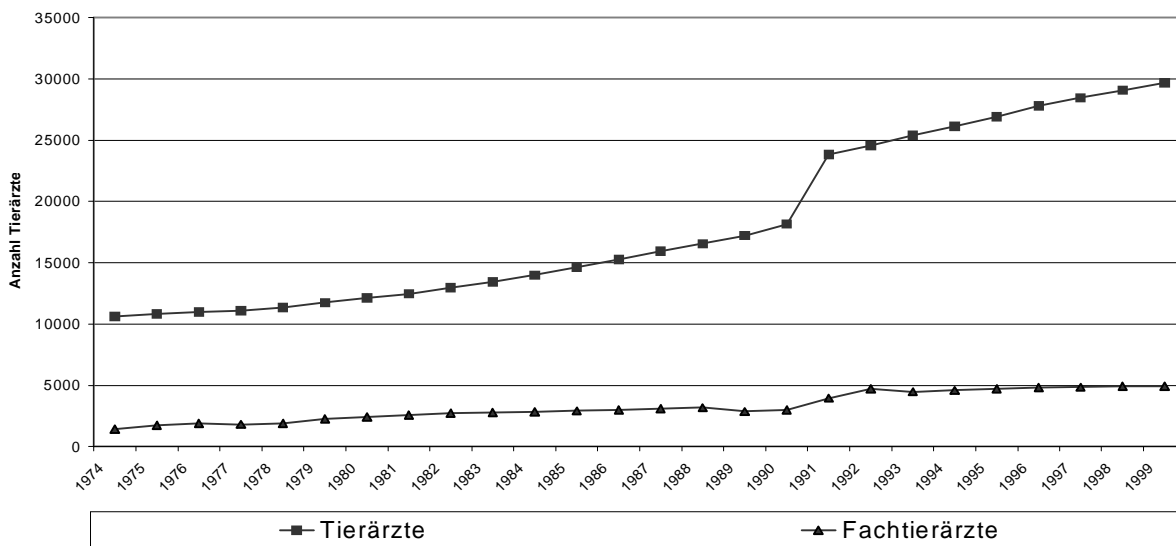


Abb. 1: Zahlenmäßige Entwicklung der Fachtierärzte in der BRD (1974 – 1999)

(1974 - 1990 Alte Bundesländer, ab 1991 Gesamtdeutschland)

Quelle: SCHÖNE und ULRICH, DTBl. 22 - 48

Fachtierärzte für Lebensmittelhygiene gab es 1974 202 (davon 2 Frauen). Fachtierärzte für Lebensmittelhygiene und Schlachthofwesen gab es 32, Fachtierärzte für Milchhygiene 28 (davon eine Frau), Fachtierärzte für Fleischhygiene und Schlachthofwesen gab es 71 und 7 Tierärzte waren Fachtierärzte für Fleischhygiene.

Im Jahre 1999 besaßen 384 Tierärzte (darunter 120 Tierärztinnen) die Anerkennung zum Fachtierarzt für Lebensmittelhygiene, Fachtierärzte für Lebensmittelhygiene und Schlachthofwesen gab es nur noch 8 (davon eine Tierärztin), die Anerkennung als Fachtierarzt für Milchhygiene besaßen 62 Tierärzte (davon 19 Tierärztinnen), als Fachtierärzte für Fleischhygiene und Schlachthofwesen waren 1999 149 Tierärzte anerkannt (davon 22 Tierärztinnen) und 27 Tierärzte (davon 9 Tierärztinnen) besaßen

die Anerkennung als Fachtierärzte für Fleischhygiene. (SCHÖNE u. ULRICH 1975-1999) (siehe Abb. Nr.2).

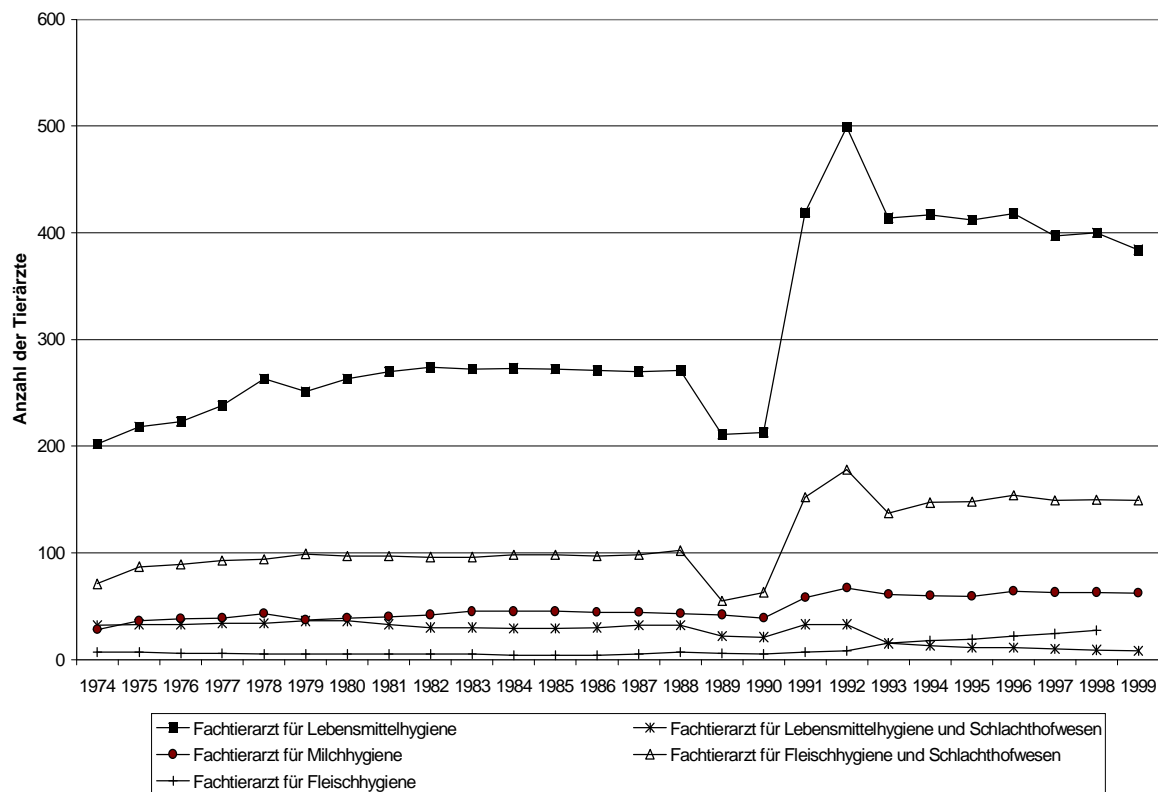


Abb. 2: Entwicklung der Gesamtzahl der Fachtierärzte in den Gebieten der Lebensmittelhygiene in der BRD (1974 – 1999)

(1974 - 1990 Alte Bundesländer, ab 1991 Gesamtdeutschland)

Quelle: SCHÖNE und ULRICH, DTBl. 1974 - 1999 Bd. 22 - 48

Für den Rückgang der Fachtierärztezahlen bei den Fachtierärzten für Lebensmittelhygiene und Fleischhygiene und Schlachthofwes von 1988 bis 1989 sowie von 1992 bis 1993 gibt die Statistik keine Auskunft. Es läßt sich nur über Todesfälle erklären. Von 1988 bis 1989 starben 151 Tierärzte und von 1992 bis 1993 starben 238 Tierärzte.

Die Weiterbildungsverordnungen der Bundesländer hatten sich bis 1999 weitgehend angeglichen.

Ein Beispiel für eine neu gestaltete Fachtierarztausbildung gab es in Sachsen. An der veterinärmedizinischen Fakultät der Universität Leipzig wurden unter der Leitung des Institutes für Lebensmittelhygiene mit seinem Direktor Prof. Dr. K. Fehlhaber Kurse im Bereich Lebensmittelhygiene als Bestandteil des Erwerbs des Fachtierarzttitels im Lebensmittelbereich durchgeführt. Unterstützt wurde die Universität durch die Landestierärztekammern in Sachsen, Sachsen - Anhalt und Thüringen. 1995 fand der erste Kurs statt. Vorher wurde am 24.10.94 die Weiterbildungsverordnung in Sachsen geändert (Tabelle 5). Die Anlage zur Weiterbildungsordnung hatte folgenden Inhalt: "II. Weiterbildungszeit: 2.3. Teilnahme an einem postgradualen Kurs am Institut für Lebensmittelhygiene der Veterinärmedizinischen Fakultät der Universität Leipzig mit abschließender Kenntnissprüfung auf dem Gebiet der Lebensmittel-, Fleisch- und Milchhygiene. Mindestens 150 Stunden" (Tabelle 5). Diese 150 Stunden wurden auf 4 Wochen aufgeteilt und enthielten Vorlesungen, Demonstrationen und Übungen. Die Kosten trugen die Teilnehmer selbst, der Abschluss erfolgte mit einer Prüfung. Die Gruppengröße wurde absichtlich klein gehalten (nicht mehr als 30 Tierärzte). Die Inhalte waren so angelegt, dass dieser Kursus gleichermaßen auch ein Bestandteil der Fachtierarztausbildung für die Gebiete „Fleischhygiene“ und „Milchhygiene“ sein konnte. Die Lehrveranstaltungen sollten das veterinärmedizinische Grundlagenwissen festigen, konkrete fachspezifische Inhalte vermitteln, Einblick in die Lebensmitteluntersuchung vermitteln, Rechtsnormenüberblicke geben, moderne Überwachungskonzepte beschreiben und Raum für das Fachgespräch bieten. Der Schwerpunkt war somit nicht vorrangig auf die verwaltungsdienstliche Tätigkeit gerichtet. Die Prüfung erfolgte mit dem Abschluss „bestanden“ oder „nicht bestanden“.

Es gab noch weitere Initiativen zur Reformierung der Weiterbildung in Deutschland, dies zeigte auch, dass auf diesem Sektor ein großer Handlungsbedarf besteht.

Die Hochschullehrer der deutschsprachigen Hochschulen im Arbeitskreis „Lehre in den lebensmittelhygienischen Fächern der deutschsprachigen Länder“ des Arbeitsgebietes „Lebensmittelhygiene“ der Deutschen Veterinärmedizinischen Gesellschaft e.V. (DVG) hatten am 17.06.1999 ein Diskussionspapier an die Präsidenten der

Landestierärztekammern und an den Präsidenten der Bundestierärztekammer versandt (FEHLHABER, 1999). Es basierte auf Vorschlägen von Prof. G. Hildebrandt (FU Berlin). Es sollte in Form von Ausbildungsmodulen die Weiterbildung in definierten Stufen ermöglichen und in einer EU- anerkannten Qualifizierung auf dem Gebiet Veterinary Public Health münden.

Es hatte folgenden Inhalt:

I. Stufe: Zusatzbezeichnung

„Tierarzt für Hygieneberatung im Lebensmittelbereich“

Diese Zusatzbezeichnung könnte in einem 40 stündigen Seminar (Modul 1 und 2) mit Schwerpunkt Hygieneberatung erworben werden. Zugangskriterien gäbe es außer der Approbation keine. Dieses Seminar würde mit einer Prüfung durch die Kammer abgeschlossen.

II. Stufe: Zusatzbezeichnung

„Tierarzt für Hygiene- und Qualitätsmanagement im Lebensmittelbereich“

Zulassungsbedingung wären 2 Jahre fachspezifische Tätigkeit, Nachweis von Modul I und II aus Stufe I oder entsprechende ATF Stunden auf dem Gebiet der Lebensmittelhygiene. Diese Zusatzbezeichnung könnte in einem 40 - stündigen Kurs (Modul 3 und 4) mit Prüfung erworben werden. Danach bestünde Fortbildungsverpflichtung.

III. Stufe: „Fachtierarzt für Lebensmittelhygiene, Milchhygiene, Fleischhygiene“

Zulassungsbedingungen wären die Promotion, 2 wissenschaftliche Fachpublikationen und 4 Jahre Weiterbildungszeit. Eine Teilnahme an einem Kurssystem (40 - 80 Stunden = Module 5 bis 8) mit abschließender detaillierter Prüfung sollte obligatorisch sein. Danach bestünde eine durch die Tierärztekammern zu kontrollierende Fortbildungsverpflichtung.

IV. Stufe:

Veterinary Diplomate auf dem Gebiet „Veterinary Public Health and Food Science“

Die Zulassungsbedingungen waren noch nicht bekannt. Es könnte eine Teilnahme am European College for Veterinary Public Health and Food Science (ECVPH - FS) erfolgen. Diese Spezialisierung stand unter der Leitung des European Board of

Veterinary Specialisation (EBVS) und stellte die qualitativ höchste Stufe der Weiterbildung dar.

Zur Gestaltung des Kurssystems gab es seitens der Vertreter der Lebensmittelfächer an allen deutschen Tierärztlichen Bildungsstätten die grundsätzliche Bereitschaft zur Mitwirkung. Die Kurse sollten in der Bundesrepublik einheitlich durchgeführt werden. Denkbar wäre es, jedes der 6- 8 Module in einer andern Einrichtung durchzuführen, wobei die Fachvertreter der verschiedenen Bildungsstätten einbezogen werden oder dass die Ausbildung in mehreren Modulen an einer Ausbildungsstätte unter Einbeziehung der Fachvertreter anderer Bildungsstätten erfolgt und der nächste Lehrgang an einer anderen Bildungsstätte stattfindet. Eine weitere Möglichkeit bestünde darin, Module 1 und 2 (eventuell auch 3 und 4) an mehreren Einrichtungen anzubieten und Module 5 bis 8 wären bestimmten Fakultäten vorbehalten. Neben den Hochschullehrern würden auch Kolleginnen und Kollegen aus der Praxis der Lebensmittelüberwachung und anderen Bereichen und wissenschaftlichen Einrichtungen einbezogen. Zu überlegen wäre, ein ganzes Modul für die Lebensmitteltechnologie vorzusehen und an einer speziellen Hochschule (Fachhochschule) durchzuführen. Die Kurse sollten durch Übungen, Gruppenarbeit, Bearbeiten von Fallstudien, Betriebsbegehungen, das kreative Lernen und die Praxisbezogenheit fördernde Formen angereichert werden.

Ein wesentlicher inhaltlicher Schwerpunkt müsste der Festigung und Aktualisierung des Wissens in den Grundlagen sowie die Vermittlung ergänzender Kapitel sein. Dazu zählten unter anderem die Mikrobiologie, Lebensmittel - Mikrobiologie, Zoonosen, Epidemiologie, Technologie, Lebensmittelrecht, Qualität, Lebensmittelverderb, Toxikologie, Laboranalysen, Laborakkreditierung, Qualitätssicherungs - Management, Zertifizierung sowie Randgebiete wie Management, Marketing, Vertragsgestaltung, Verwaltungsrecht.

Innerhalb der EU gab es bis 1996 nur in Deutschland eine Fachtierarztweiterbildung. In den südlicheren Ländern der EU nahm der Tierarzt in der Lebensmittelüberwachung eher Hilfstätigkeiten als Leitungs- und Überwachungstätigkeiten wahr, wie in den anderen Ländern der europäischen Staatengemeinschaft. Die Zuordnung der Lebensmittelhygieniker „der amtlichen Tierärzte bzw. das öffentlichen Veterinärwesen“ zu den jeweiligen Ministerien erfolgte bis 1996 in den Ländern der EU unterschiedlich.

In Frankreich, Dänemark, Griechenland und Irland ist das Landwirtschaftsministerium für die Lebensmittelüberwachung zuständig. In Belgien, Italien und Spanien untersteht die amtliche Lebensmittelüberwachung dem Gesundheitsministerium. In den Niederlanden ist der Veterinärdienst auf 2 Ministerien verteilt, auf das Landwirtschaftsministerium und das Gesundheitsministerium, wobei letzterem die Veterinärinspektion obliegt. In der Fleischuntersuchung und -überwachung arbeiten hauptsächlich angelehrte „Meat-Inspektoren“ unter der Aufsicht von amtlichen Tierärzten. Diese müssen nach dem Studium eine einjährige Zusatzausbildung absolviert haben, bevor sie in der Fleischüberwachung eingesetzt werden. Die Situation eines nebenberuflich tätigen praktischen Tierarztes in der Fleischuntersuchung wie in Deutschland gibt es nicht. In Großbritannien ist die amtliche Lebensmittelüberwachung ebenfalls aufgeteilt. Dem Landwirtschaftsministerium unterliegt die Qualität und Hygiene von frischem Fleisch, währenddessen die Lebensmittelhygiene von Umweltschutzbeauftragten „Environmental Health Officers“ wahrgenommen wird, welche in lokalen Administrationen arbeiten. Der britische Fleischhygienedienst ist lediglich für die Schlacht- und Zerlegebetriebe zuständig. Die eigentliche Fleischuntersuchung wird von Official Veterinary Surgeons und Meat Inspectors wahrgenommen. In Portugal ist die Lebensmittelüberwachung dezentralisiert den Lokalbehörden überantwortet worden, deren Tätigkeitsbereich sehr ausgedehnt ist. Sie verantworten Lebensmittelhygiene, Milchkontrolle und die Schlachthofinspektion.

Innerhalb der EG gab es Forderungen nach fachlich speziell ausgebildeten Personen, wobei die genaue Spezifizierung dieser fachlichen Qualifikation nicht erfolgte.

Bis 1996 bestanden unterschiedliche Aus- und Weiterbildungsmodelle. So war in den Niederlanden und Österreich eine Spezialisierung schon im graduate study (Hauptstudium) möglich, wogegen England, Spanien und die Schweiz das PhD Modell, also ein postgraduales Studium, bevorzugten (BUSCHULTE und REUTER, 1996).

Seit 1972 wurde innerhalb der EG in der „Föderation der Tierärzte der Europäischen Gemeinschaft“ (FVE) in einem Unterausschuss „Tierärztliche Spezialisten“ an einer Harmonisierung der Weiterbildung mit dem Ziel der gegenseitigen Anerkennung der Weiterbildungssysteme der europäischen Länder gearbeitet (VELTMANN, 1987).

Die Meinungen über die Art und Weise der Spezialisierung in Deutschland tendierten zwischen der Koordinierung der vorhandenen Fortbildung in Kursen oder einer Schwerpunktausbildung, welche schon in den letzten Semestern beginnen könnte (NITSCH, 1973; PLONAIT, 1998). Weiterhin könnten die Universitäten verstärkt in den Semesterferien und anderen vorlesungsfreien Zeiten Fortbildungskurse durchführen. Durch eine frühzeitige Spezialisierung wäre ein Studiengang Lebensmitteltechnologie nicht notwendig gewesen (WIESE, 1992). Die Spezialisierung nach dem graduate study in Form eines postgradualen Studiums auf dem Gebiet der Veterinary Public Health wurde auch schon mehrfach diskutiert (ABDUSSALAM, 1974; HAPKE, 1994).